

858

17

Eligtraamatakogust äleantad

Als Manuscript zum Druck verfügt
vom Estländischen Ritterschaftshauptmann
Baron Dellingshausen.

In fidem:
A. von Gruenewaldt.
Ritterschaftssekretär.

Systematische Zusammenstellung
 der wichtigsten,
das Sanitätswesen
 auf dem flachen Lande
 im Gouvernement Estland
 betreffenden
Gesetzesbestimmungen und Verordnungen.



Einleitung.

Die nachstehende Zusammenstellung verfolgt den Zweck, die mit der Fürsorge für das Sanitätswesen auf dem flachen Lande im Gouvernement Estland betrauten Organe, insbesondere die Sanitätsärzte, über die wichtigsten für ihre Thätigkeit in Betracht kommenden Gesetze und Verordnungen zu orientiren.

Was den bei Bearbeitung dieser Materie eingehaltenen Rahmen betrifft, so sind betreffs desselben folgende Erwägungen maafgebend gewesen.

Wenn sämtliche in Geltung befindliche das Sanitätswesen berührende Bestimmungen und Vorschriften wiedergegeben worden wären, so hätte das Werk einen Umfang erhalten, der das gesteckte Ziel weit überschritten und die ohnehin schwer zu gewinnende Uebersichtlichkeit des Stoffs beträchtlich gefährdet hätte.

Es mußte daher auf Vollständigkeit von vorn herein verzichtet werden und soll die Zusammenstellung denjenigen, die sie benutzen werden, nur Gelegenheit bieten, über die in Betracht kommenden Gesetze und Verordnungen einen Ueberblick zu gewinnen und mit den wesentlichsten Theilen derselben bekannt zu werden. Vollkommen ersetzen kann und soll das Compendium die betreffenden Gesetze und Verordnungen nicht, vielmehr werden die mit der Fürsorge für das Sanitätswesen betrauten Personen nicht selten in der Lage sein, den Originaltext der anzuwendenden Bestimmungen prüfen zu müssen. Das gilt insbesondere von dem im zweiten Buch des Medicinalstatuts (Band XIII der Reichsgesetze Ausg. v. J. 1892) enthaltenen Statut über die Medicinalpolizei und vollends von den ausführlichen Verordnungen über die Maaßnahmen zur Bekämpfung von Epidemien, die in besonderen Zusammenstellungen vom Ministerio des Inneren zum Druck befördert worden sind.

Eine wesentliche Schwierigkeit bei der Abfassung vorliegender Zusammenstellung bildete der Umstand, daß die gegenwärtig in Geltung befindliche Ausgabe des Medicinalstatuts, die im Jahre 1892 erschienen ist, viele sehr alte, zum großen Theil noch aus

den Jahren 1837, 1862 und 1864 herstammende Bestimmungen enthält, die dem heutigen Stande der Wissenschaft nicht mehr entsprechen, und daß in neuerer Zeit Verordnungen erlassen worden sind, die von jenen alten Gesetzen wesentlich abweichen.

Gemäß dem Grundsatz, daß Gesetze durch Verordnungen nicht aufgehoben werden können, wurden in jenen Fällen sowohl die Gesetze, als auch die von denselben abweichenden Verordnungen angeführt, in den prägnantesten Fällen aber ward zugleich auf die Widersprüche hingewiesen, und, da hier das Wesen der Sache durch Beobachtung des formellen Rechts leiden würde, den neuen Verordnungen der Vorzug vor den antiquirten Gesetzen gegeben.

Ferner sei erwähnt, daß bei Benützung der in dieser Arbeit in der Erklärung der Abkürzungen sub 11 im Theil II sub G 2 und im Theil III sub C, II 3 d citirten Zusammenstellung der Regierungsmaaßnahmen zur Bekämpfung der Cholera und Pest vom Jahre 1902 zu beachten ist, daß von den in dieser Sammlung abgedruckten Verordnungen ein großer Theil bereits im Jahre 1902 aufgehoben worden ist, wie solches aus dem Circularantrag des Ministerii des Innern vom 30. September 1903 sub Nr. 1555 betreffend die Anwendung der Regeln über den Kampf mit der Cholera und Pest erhellt.

(Der Circularantrag ist abgedruckt in der I. Fortsetzung zur Zusammenstellung der Regierungsmaaßnahmen wider die Cholera und Pest. St. Petersburg, Typographie des Ministerii des Innern 1904.)

Endlich ist, da betreffs der Bedeutung der Ausdrücke „прилипчивый“ und „заразительный“ die Ansichten der vom Verfasser befragten Aerzte auseinandergingen, zur Vermeidung von Mißverständnissen zu erwähnen, daß gemäß der Ansicht eines auf dem Gebiet der Medicinalpolizei erfahrenen, der russischen und deutschen Sprache vollkommen mächtigen Arztes „прилипчивый“ mit „ansteckend“ — „заразительный“ mit „infectiös“ übersetzt wurde. „Повальный“ wurde ebenso wie „эпидемический“ mit „epidemisch“ wiedergegeben.

Reval, August 1905.

G. Zoega von Manteuffel.

Erklärung der Abkürzungen in den Citaten.

- 1) *Allg. G. V.* (*Allgemeine Gouvernements-Verfassung*) = Сводъ Законовъ, Томъ II, Сводъ Губернскихъ Учрежденій, I. Общее Учреждение Губернское, изд. 1892 г.
- 2) *Med. St.* (*Medicinal-Statut*) = Сводъ Законовъ, Томъ XIII, Уставъ Врачебный, изд. 1892 г.
- 3) *St. üb. Volksverpfl.* (*Statut über die Sicherstellung der Volksverpfl.*) = Сводъ Законовъ, Томъ XIII, Уставъ о обезпеченіи народнаго продовольствія, изд. 1892 г.
- 4) *St. üb. Allg. Fürs.* (*Statut über die Allgemeine Fürsorge*) = Сводъ Законовъ, Томъ XIII, Уставъ о Общественномъ Призрѣніи, изд. 1892 г.
- 5) *Str. Ges.* (*Strafgesetzbuch*) = Сводъ Законовъ, Томъ XV, Уложение о Наказаніяхъ Уголовныхъ и Исправительныхъ, изд. 1885 г.
- 6) *Fried. R. Str.* (*Friedens-Richter Strafgesetzbuch*) = Сводъ Законовъ, Томъ XV, Уставъ о Наказаніяхъ, налагаемыхъ Мировыми Судьями, изд. 1885 г.
- 7) *L. G. O.* (*Landgemeindeordnung*) = Положеніе о Волостномъ Общественномъ Управленіи въ Прибалтійскихъ Губерніяхъ 19 Февраля 1866 года (2-ое полное Собраніе Законовъ № 43034).
- 8) *Wohlf. R.* (*Wohlfahrtsregeln*) = Высочайше утвержденныя Правила объ общественномъ благосостояніи въ волостяхъ Остзейскихъ Губерній (2-ое полное Собраніе Законовъ № 43383).
- 9) *Instr.* (*Instruction für die Gemeindebeamten*) = Инструкція для волостныхъ должностныхъ лицъ, Эстляндской губерніи составленная Губернскимъ по крестьянскимъ дѣламъ Присутствіемъ въ 1900 г.
- 10) *Crim. pr. ord.* (*Criminalproceß-Ordnung*) = Сводъ Законовъ, Томъ XVI, Уставъ Уголовнаго Судопроизводства, изд. 1885 г.

11) Zusammenstellung der Regierungsverordnungen zur Bekämpfung der Cholera und Pest v. Jahre 1902. = Сводъ Правительственныхъ распоряженій по принятію мѣръ противъ заноса и распространенія холеры и чумы внутри Имперіи и по сухопутнымъ и морскимъ границамъ. С.-Петербургъ, Типографія Министерства Внутреннихъ Дѣлъ.

12) Regeln zur Bef. v. Chol. u. Pest (Regeln zur Bekämpfung von Cholera und Pest) = Высочайше утвержденныя 11 Августа 1903 г. правила о принятіи мѣръ къ прекращенію холеры и чумы при появленіи ихъ внутри Имперіи.

(Abgedruckt in der Собр. Узак. и расп. Прав. 21 Окт. 1903 г. № 112 ст. 1664 und in der Прибавленіе 1 къ своду Правительственныхъ распоряженій по принятію мѣръ противъ заноса и распространенія холеры и чумы внутри Имперіи и по сухопутнымъ и морскимъ границамъ. С.-Петербургъ, Типографія Министерства Внутреннихъ Дѣлъ, 1904 г.).

13) Regeln für die San. Ex. Commiss. (Regeln für die Sanitäts-Executiv-Commissionen) = Правила для санитарно-исполнительныхъ комиссій о мѣрахъ по предупрежденію и борьбѣ съ холерою и чумою, утвержденныя Высочайше учрежденной Коммиссіей о мѣрахъ предупрежденія и борьбы съ чумною заразою 19 Августа 1903 года.

(Abgedruckt in der Собр. Узак. и расп. Правит. 4 Ноября 1903 г. № 119 ст. 1890 und in der oben in p. 12 erwähnten прибавленіе 1.)

14) Zeitw. Regeln zur Bef. v. Infect. Krankh. (Zeitweilige Regeln zur Bekämpfung von Infections-Krankheiten) = Временныя правила для санитарно-исполнительныхъ комиссій о мѣрахъ по предупрежденію и борьбѣ съ заразными болѣзнями, утвержденныя Высочайше учрежденной Коммиссіей о мѣрахъ предупрежденія и борьбы съ чумною заразою 10 Іюня 1904 г. (Ersiirt in einem Separatabdruck der Typographie des Ministerii des Innern.)

Inhaltsangabe.

	Seite.
Einleitung	III
Erklärung der Abfürzungen in den Citaten	V
 Theil I. Die mit dem Sanitätswesen betrauten staatlichen und communalen Organe	
A. Der Gouverneur	1
B. Die Gouvernementsregierung und ihre Organe	1
1. Die Gouvernementsregierung	1
2. Die Medicinalabteilung	1
3. Der Gouvernementsmedicinalinspector	2
C. Die Sanitätscomités	2
D. Die Schutzblatternimpfungscomités	3
E. Die (zeitweilig functionirenden) Sanitäts-Executiv-Com- missionen	3
F. Die Kreisärzte	4
G. Die Polizei	5
1. Die Kreispolizei	5
2. Die Gutspolizei	5
3. Die Gemeindepolizei	5
 Theil II. Gesetzesvorschriften betreffend die Erhaltung der Volksgesundheit	
A. Bestimmungen über die Reinhaltung der Luft und des Wassers und über die Qualität der Nahrungsmittel	6
B. Die Fürsorge für Hülfslöse und Kranke	8
C. Die Aufsicht über die Krüge und ähnliche Anstalten	9
D. Das Begraben der Gestorbenen	9

E.	Bestimmungen über die Schutzpockenimpfung	10
1.	Das mit dem Impfen zu betrauende Personal	10
2.	Beschaffung der Lymphe	11
3.	Die zu impfenden Personen	12
4.	Die Kosten des Impfwesens	13
F.	Verkauf giftiger und heftig wirkender Substanzen	13
G.	Das Verkehrsweisen betreffende Regeln	13

Theil III.	Ansteckende, infectiöse und epidemische Krankheiten	13
A.	Vorbeugende Maaßnahmen	13
B.	Maaßnahmen der ständigen Ortsbehörde gegen ausgebrochene Epidemien	15
I.	Feststellung des Vorhandenseins und der Art der Epidemie und Berichte an die Oberbehörden	15
II.	Isolirung der Kranken	16
III.	Behandlung der Kranken	16
IV.	Ermittelung des Ursprungs der Epidemie	17
V.	Vorkläufige specielle Sicherheitsmaaßregeln	17
VI.	Maaßnahmen der ständigen örtlichen Oberbehörden	20
C.	Maaßnahmen, die bei Epidemien von ad hoc einzusetzenden Executiv-Commissionen zu ergreifen sind	21
I.	Allgemeine Bestimmungen	21
II.	Maaßnahmen an Orten, die von der Epidemie bedroht sind	21
1.	Das Personal zur sanitären Aufsicht	21
2.	Sorge für den Zustand der gefährdeten Orte	22
3.	Instruction der Polizei und des Publicums	22
4.	Maaßnahmen betreffend die Hinzuziehung von Aerzten und Sanitären, die Herrichtung von Beobachtungsstationen und Hospitälern und die Beschaffung von Desinfectionsmitteln und Geld	23
5.	Maaßnahmen betreffend den Personen- und Waarenverkehr	24
6.	Specielle Maaßnahmen betreffend die Pocken	25
III.	Maaßnahmen an bereits inficirten Orten	25
1.	Organisation einer districtweisen Aufsicht	25
2.	Isolirungsmaaßregeln	25

3.	Desinfection	26
4.	Maafnahmen betreffend Handel und Wandel	27
5.	Specielle Maafnahmen bei Pockenkrankungen	27
6.	Das Beerdigen an Infectionskrankheiten Ge- storbener	27
D.	Specielle Maafnahmen, die beim Ausbruch einer Cholera- epidemie bezüglich der Lehranstalten zu ergreifen sind	28
Theil IV. Verantwortung für Vergehen auf dem Gebiete des Sanitätswesens		
		29
A.	Allgemeiner Grundsatz	29
B.	Bestimmungen die sich auf das Publicum beziehen . .	29
	I. Einleitung des Strafverfahrens	29
	II. Strafbestimmungen	29
	1. Allgemeine Bestimmungen über die Nichterfüllung gesetzlicher Anordnungen	29
	2. Bestimmungen betreffend die Verletzung der Vor- schriften über die Erhaltung der Volksgesundheit.	30
	a. Verletzungen der Bestimmungen betreffend die Reinhaltung der Luft und des Wassers und die Qualität der Nahrungsmittel	30
	b. Verletzungen der Bestimmungen betreffend das Beerdigen	31
	c. Verletzung der Bestimmungen betreffend die Pockenimpfung	31
	d. Uebertreten der Bestimmungen betreffend den Verkauf, die Aufbewahrung und Anwendung giftiger und heftig wirkender Substanzen . .	31
	3. Verletzung der Bestimmungen betreffend ansteckende, infectiöse und epidemische Krankheiten	32
C.	Bestimmungen, die sich auf Aerzte, Accoucheure und He- bammen beziehen	33
	I. Einleitung des Strafverfahrens	33
	II. Strafbestimmungen	33
D.	Bestimmungen, die sich auf Beamte beziehen	36
	I. Einleitung des Verfahrens	36
	1. Allgemeine Bestimmungen	36

2. Bestimmungen über die Erhebung von Beschwerden wider die im Th. I genannten, in den Landgemeinden und Kreisen des Gouvernements Esiland functionirenden Beamten	36
II. Strafbestimmungen	37
1. Disciplinarstrafen	37
2. Criminal- und Correctionsstrafen	38
a. Allgemeinen Characters	38
b. Strafen für das Uebertreten der Vorschriften wider die Verbreitung epidemischer und ansteckender Krankheiten	38
Beilage zu Th. III, A. II, 2.	40



Theil I. Die mit dem Sanitätswesen betrauten staatlichen und communalen Organe.

A. Der Gouverneur.

Dem Gouverneuren liegt es ob, die im Interesse der Erhaltung der Volksgesundheit erforderlichen Anordnungen zu treffen (Med. St. Art. 604) und hat er beständig auf die Erfüllung der durch das Medicinalstatut vorgeschriebenen Regeln zu achten. (N. G. B. Art. 333).

Eine Hauptaufgabe seiner Fürsorge hat in der Vorbeugung des Auftretens und der Verbreitung infectiöser und epidemischer Krankheiten zu bestehen.

Im Falle des Auftretens derselben überwacht er die Ergreifung der entsprechenden Maaßnahmen, commandirt erforderlichen Falls an Ort und Stelle Medicinalbeamte, eventuell auch Civilbeamte ab.

In Fällen besonderer Gefahr begiebt er sich selbst an den betreffenden Ort und ergreift außerordentliche Maaßnahmen. (N. G. B. Art. 334).

B. Die Gouvernementsregierung und ihre Organe.

1. Die Gouvernementsregierung erläßt Anordnungen zur Erhaltung der Volksgesundheit (Med. St. Art. 604) — verhandelt Sachen, die sich auf die Verwaltung des Medicinalwesens im Gouvernement beziehen und ergreift Maaßnahmen gegen ansteckende Krankheiten. (N. G. B. Art. 438 P. 22 u. 23).

2. Für die das Medicinalwesen betreffenden Angelegenheiten

besteht in der Gouvernementsregierung die Medicinalabtheilung, welche sich aus dem Gouvernementsmedicinalinspector, seinem Gehülfen, einem Pharmaceuten und einem Geschäftsführer nebst Gehülfen zusammensetzt und in welche zur Beratung auch andere Aerzte eingeladen werden können. (Med. St. Art. 6—8). Der Medicinalabteilung sind untergeordnet die Stadt- und Kreisärzte, die Kreisfeldscher, die Feldscher-Discipel, die Hebammen und Alle, die im Gouvernement freie ärztliche Praxis ausüben. (Med. St. Art. 10). Alle Aerzte, sowohl die im Dienst stehenden, als die frei practisirenden, müssen der Gouvernements-Medicinalabteilung monatlich Berichte vorstellen, separat über die von ihnen geleiteten Krankenhäusern und über die in der Privatpraxis behandelten Kranken. (Med. St. Art. 26 und 107).

3. Dem Gouvernementsmedicinalinspector competirt die allgemeine Aufsicht über das Gouvernement in medicinischer Beziehung. (A. G. B. Art. 450).

C. Die Sanitätscomités.

Die Fürsorge für die Volksgesundheit liegt in erster Linie in Händen der Gouvernements- und Kreis-Sanitätscomités. (Med. St. Art. 604).

Die Obliegenheiten der Gouvernements-sanitätscomités sind im Gouvernement Estland der Allgemeinen Session der Gouvernementsregierung in dem im Art. 448 der Allgemeinen Gouvernementsverfassung angegebenen Bestande übertragen. Demgemäß bestehen die Gouvernementscomités unter Vorsitz des Gouverneuren aus den Gliedern der Gouvernementsregierung, und anderen vom Gouverneuren nach seinem Ermessen hinzuzuziehenden Personen (dem Ritterschaftshauptmann u. A.). (Med. St. Art. 608 u. A. G. B. Art. 448).

Die Kreiscomités stehen unter dem Präsidio der Kreischefs. (Med. St. Art. 609).

Die Aufgabe der Comités besteht in der Erhaltung der Volksgesundheit, Beseitigung aller derselben drohenden Gefahr und Ergreifung einheitlicher Maaßnahmen zur Bekämpfung von Epidemien. (Med. St. Art. 607).

Außerdem sollen sie im Volke gesunde Ansichten über die

Vorbeugung von Krankheiten verbreiten und sich hierzu des gedruckten Worts bedienen. (Med. St. Art. 610).

Die Kreiscomités haben die vom Gouvernementscomité gut befundenen Maaßnahmen unbedingt zu erfüllen. (Med. St. Art. 611.).

D. Die Schutzblattern-Impfungscomités.

Der Bestand des Gouvernements-Impfungscomités ist derselbe wie der des Gouvernements-Sanitätscomités. (Med. St. Art. 783 und N. G. B. Art. 448). Die Kreiscomités stehen unter dem Präsidio der Kreischefs. (Med. St. Art. 786 und Ukas des Dirigirenden Senats aus dem I. Departement an den Minister des Innern vom 29. April 1893 No 4343).

Ueber die Aufgaben dieser Comités ist das Nähere weiter unten im Th. II. Abschn. E. angegeben.

E. Die (zeitweilig functionierenden) Sanitäts-Executiv-Commissionen.

1. Der Allerhöchst bestätigten, unter dem Präsidio des Herrn Ministers des Innern bestehenden Commission zur Vorbeugung und Bekämpfung der Pest ist es anheimgestellt, ganze Gouvernements, Teile derselben (Kreise, Gemeinden) oder einzelne Ansiedelungen (Städte, Flecken, Dörfer) als durch die Pest oder die Cholera inficirt zu erklären, oder aber Gouvernements oder Kreise als davon bedroht anzuerkennen und Verfügungen betreffs des Kampfes mit jenen Krankheiten zu erlassen, die für alle Ressorts, Institutionen und Personen bindend sind. (Regeln zur Bef. v. Chol. u. Pest. § 1.).

2. Sofort nachdem ein Ort als inficirt oder bedroht anerkannt ist (B. 1) trifft der Gouverneur Anordnung wegen Errichtung von Sanitäts-Executiv-Commissionen, denen die Maaßnahmen wider Einschleppung der Epidemie und der Kampf mit derselben übertragen werden. (Regeln zur Bef. v. Chol. u. Pest § 3.).

3. Für das Gouvernement werden Gouvernements-Sanitäts-Executiv-Commissionen errichtet, die aus dem Gouverneuren als Präses, dem Vicegouverneuren, dem Gouvernementsadelsmarschall (in Estland dem Ritterschaftshauptmann), den Chefs verschiedener

Ressorts, einigen Aerzten und anderen Personen gebildet werden (A. a. O. § 9 und Circulair der Verwaltung des Obermedicinalinspectors an die Gouverneure vom 30. März 1905 № 353).

4. Für die Kreise werden Kreis-Sanitäts-Executiv-Commissionen gebildet, die aus dem Kreischef als Präses, einem Steuerinspector, dem Kreisarzt, den Landschaftsärzten, sofern sie ortsanwesend sind, und anderen Personen bestehen. (Regeln zur Bef. v. Chol. u. Pest § 10 u. Circulair der Verwaltung des Obermedicinalinspectors an die Gouverneure vom 30. März 1905 № 353).

5. Mehnlche Executiv-Commissionen können bei den Eisenbahnen, desgleichen für die Städte errichtet werden. (Regeln zur Bef. v. Chol. u. Pest. § 4, 5, 8 u. 10).

6. Die Sanitäts-Executiv-Commissionen sind befugt, Curatoren zu erwählen und sie zu bevollmächtigen, Maaßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung der Krankheit zu ergreifen.

Die Gouvernements-Commissionen sind berechtigt, die im Gouvernement im Staats- oder Communaldienst stehenden Aerzte, Feldscher und Hebammen nach vorgängiger Verständigung mit deren Obrigkeit, — zur Erfüllung von Obliegenheiten im Kampf mit der Epidemie zu designiren.

In inficirten Rayons können auch den daselbst wohnhaften freipracticirenden Aerzten Verpflichtungen behufs Bekämpfung von Epidemien auferlegt werden. (A. A. O. § 15).

7. Den Sanitäts-Executiv-Commissionen ist außer den Maaßnahmen gegen die Pest und Cholera auf Grund eines Allerhöchsten Befehls vom 22. April 1904 auch die Ergreifung von Maaßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung des Flecktyphus, des Wechselfiebers, der Dysenterie, der Pocken und anderer heftig infectiöser Krankheiten im Fall ihrer epidemischen Ausbreitung übertragen. (Zeitw. Reg. zur Bef. v. infect. Krankh. § 1).

F. Die Kreisärzte.

Die Kreisärzte haben im selben Sinne, wie die Gouvernements-Medicinalverwaltung im Interesse des Sanitätswesens tätig zu sein. (Med. St. Art. 91).

G. Die Polizei.

Auch die Polizei hat im Interesse der Erhaltung der Volksgesundheit Anordnungen zu treffen und auf die Erfüllung der bezüglichen Gesetze zu achten. (Med. St. Art. 604).

1. Die Kreispolizei.

a. Die Kreispolizei besteht in Estland aus den Kreischefs, ihren Aelteren Gehülfen, die tatsächlich als ihre Gehilfen und Stellvertreter functioniren, aus ihren Jüngeren Gehülfen, denen einzelne Districte anvertraut sind, und den Urjädniks (niedereren Polizeichargen). (A. G. B. Art. 833).

b. Alle Beamten und Bediensteten der Kreispolizei sind verpflichtet, der Erhaltung der Volksgesundheit besondere Fürsorge zu widmen. (A. G. B. Art. 833 und 734).

2. Die Gutspolizei.

Die Tätigkeit der Gutspolizei erstreckt sich auf die Hofsländereien des betreffenden Gutes. (A. G. B. Art. 850). Auch ihr liegt es ob, im Interesse des Sanitätswesens tätig zu sein. (Med. St. Art. 604 und A. G. B. Art. 851, P. 2. u. 3.) wobei sie, wenn es sich um allgemeine Nothstände handelt, berechtigt ist, die Mitwirkung der Gemeindepolizei zu requiriren. (A. G. B. Art. 851 P. 7).

3. Die Gemeindepolizei

a. Der Gemeindeälteste.

Die Gemeindepolizei ruht in den Händen des Gemeindeältesten (A. G. B. Art. 847).

Seine Amtsgewalt erstreckt sich auf alle innerhalb der Grenzen des Gemeindebezirks (волостной округъ) d. h. innerhalb des Bauerpachtlandes wohnhaften Personen (L. G. D. § 16) außerdem, wenn offenbare Gefahr im Verzuge ist, oder zufolge Aufforderung des Gutsherrn auch auf die auf dem Hofslande wohnhaften Angehörigen der Landgemeinde (L. G. D. § 16, Anm. 2.).

Als Polizeiorgan hat auch der Gemeindeälteste im Interesse des Sanitätswesens tätig zu sein. (Med. St. Art. 604).

b. Die Gemeindeältesten Gehülfen (Vorsteher).

Die Gehülfen haben den Anordnungen des Gemeindeältesten Folge zu leisten. Der Kreispolizeibehörde wird indessen anheim gestellt, wo Lage, Ausdehnung oder Bevölkerung des Gemeindebezirks es erfordern, denselben in Beziehung auf die Handhabung der Polizei entweder in besondere Polizeiviertel abzuteilen und die letzteren dem Gemeindeältesten und den einzelnen Gehülfen speciell unterzuordnen, oder unter ihnen eine Dejour einzurichten. In beiden Fällen geht auf die Gehülfen innerhalb des ihnen zugewiesenen Polizeibezirks die volle Competenz des Gemeindeältesten über. Der letztere behält jedoch auch in diesen Fällen das Recht und die Pflicht, wenn mangelhafte oder ungerechtfertigte Anordnungen der Gehülfen zu seiner Kenntniß gelangen, die erforderlichen abhelflichen Maaßregeln zu ergreifen. (N. G. B. Art. 847, L. G. O. § 17).

c. Die Zehntner.

Dem Gemeindeältesten in Gemeinschaft mit den Gehülfen wird auf den Gütern, wo solches sich als erforderlich erweist, anheimgestellt, unter Anzeige an die Kreispolizei, auf je 8—15 bäuerliche Grundeigentümer oder Pächter einen als Zehntner zu bestellen, welcher über die übrigen Grundeigenthümer oder Pächter, deren Familien, Dienstvolk und Grundstücke in Bezug auf Ruhe und Ordnung die Aufsicht zu führen, die amtlichen Relationen des Gemeindeältesten und der Gehülfen mit der Obrigkeit zu vermitteln und überhaupt die Aufträge der Ersteren zu erfüllen verpflichtet ist. (N. G. B. Art. 848. L. G. O. § 18).

Theil II. Gesetzesvorschriften betreffend die Erhaltung der Volksgesundheit.

A. Bestimmungen über die Reinhaltung der Luft und des Wassers und über die Qualität der Nahrungsmittel.

1. Die Polizei wacht darüber, daß sich auf Wegen und Brücken und neben denselben nichts befinde, was die Luft insficiren

könnte (Med. St. Art. 621 und N. G. B. Art. 742). Auf Wegen und insbesondere auf Poststraßen, soll die Polizei keine Unreinlichkeiten zulassen, desgleichen auf den Straßen der Dörfer, wo jeder Hausherr bei seinem Hause die Straße rein zu halten hat. (Med. St. Art. 624 und N. G. B. Art. 681 P. 23, 770 und 778 P. 8).

Gefallenes Vieh, verfaultes Fleisch, verfaulter Fisch u. s. w. dürfen nicht auf Plätzen, Straßen, Höfen, u. s. w. herumliegen, sondern müssen auf dazu angewiesene Plätze gebracht und dort vergraben werden, worauf die Polizei zu achten hat. (Med. St. Art. 628. N. G. B. Art. 742, 770 u. 802).

Ferner liegt der Polizei ob, darauf zu sehen, daß Schmutz von den Wegen und Straßen auf die Felder geführt, nicht aber in Flüsse, Bäche oder Kanäle geworfen werde und daß mindestens einmal in der Woche, am Sonnabend, die Dorfstraßen gefegt werden oder der Schmutz von denselben weggeführt werde. (N. G. B. Art. 802.)

Fabriken, Manufacturen und andere Anlagen, die üblen Geruch und Unreinlichkeit hervorbringen, müssen nach besonderen Vorschriften des Baureglements errichtet werden. (Med. St. Art. 626.)

2. Dort, wo aus Flüssen oder Bächen Trinkwasser genommen wird, gestatten die niederen Polizeichargen nicht, daß in denselben Flachs oder Hanf geweicht werde, desgleichen auch in kleinen Seen, in denen Fische gefangen werden. Sie befehlen dazu besondere Gruben herzurichten. (N. G. B. Art. 803.)

3. Die Polizei hat darauf zu achten, daß in Ansiedelungen Flüsse, Quellen und Brunnen gereinigt und eingefast werden. (Med. St. Art. 641 u. N. G. B. Art. 803.)

Das Trinkwasser darf nicht verdorben werden. (Med. St. Art. 638.)

4. Es ist verboten, Lebensmittel und Getränke, die verdorben oder sonst gesundheitschädlich sind, zum Verkauf zuzubereiten oder zu verkaufen, insbesondere schlechtes oder nicht gar gebackenes Brot, Fleisch von gefallenem oder in krankem Zustande geschlachtetem Vieh oder crepirtem Geflügel, in Fäulniß übergegangene Producte, wie: Fleisch, Fisch, Butter, Gemüse, Früchte u. dgl. (Med. St. Art. 631—633, 638 u. 640. Allg. G. B. Art. 813).

5. Die Ortspolizei hat die Märkte zu besuchen und, wenn sie Lebensmittel von dürftiger Qualität findet, einzuschreiten oder darüber höheren Orts zu berichten. (St. üb. Volksverpfl. Art 125).

6. Die Ortspolizei hat streng darauf zu achten, daß die Lebensmittel frisch und in möglichst reinlichem Zustande verkauft werden. Wenn sie aber findet, daß verdorbene Lebensmittel zum Verkauf ausgedoten werden, hat sie dieselben zu vernichten und im Uebrigen nach dem Medicinalstatut zu verfahren. (St. üb. Volksverpfl. Art. 126).

B. Die Fürsorge für Hülflose und Kranke.

1. Jeder Landgemeinde in den Baltischen Gouvernements liegt es ob, für die Pflege der hülflosen Waisen, der Findlinge, der minderjährigen arbeitsunfähigen Kinder sowie aller derjenigen Mitglieder Sorge zu tragen, welche wegen Alters oder Krankheit ihren Unterhalt nicht selbst zu erwerben vermögen, und keine Verwandten in auf- oder absteigender Linie haben, die verpflichtet oder im Stande wären, sie zu ernähren.

Gleichermaßen soll die Landgemeinde für Verpflegung und Behandlung ihrer armen Kranken Sorge tragen. Endlich ist die Landgemeinde verpflichtet, für ihre geisteskranken Mitglieder zu sorgen und dieselben aus eigenen Mitteln unter Obhut zu stellen. Wird die Gemeinde hierdurch über ihre Kräfte belastet, so hat sie das Recht, wegen Aufnahme der Geisteskranken in das Collegium der Allgemeinen Fürsorge, mit oder ohne Zahlung, durch die Aufsichtsbehörde dem Gouverneur Vorstellung zu machen. (St. üb. Allg. Fürs. Art. 585. Wohlfs. R. § 16.)

Die Gemeindepolizei fertigt jährlich ein Verzeichniß derjenigen armen und kranken Gemeindeglieder an, welche der Unterstützung bedürfen und bestimmt zugleich, den Umständen gemäß, die Höhe der jedem Hülfbedürftigen zu gewährenden Unterstützung. Dieses Verzeichniß wird demnächst dem Gemeindeauschuß zur vorläufigen Prüfung und Bestätigung vorgelegt. (St. üb. Allg. Fürs. Art. 586. Wohlfs. R. § 17.)

Die Verwaltung der Verpflegung der von der Gemeinde unterstützten Armen und Kranken liegt dem Gemeindeältesten ob. (L. G. D. § 20 g.)

2. Der Gemeindeälteste hat über die Erhaltung der guten Ordnung in Schulen, Krankenhäusern und sonstigen Gemeindeanstalten, sofern diese aus Gemeindemitteln unterhalten werden, zu wachen. (N. G. B. Art. 849 P. 8 u. L. G. D. § 19, h.) Bei der Errichtung neuer Krankenhäuser ist Enge zu vermeiden in Grundlage der im Bau-Statut und in den besonderen Statuten dieser Anstalten dargelegten Regeln. (Med. St. Art. 630.)

C. Die Aufsicht über die Krüge und ähnliche Anstalten.

In den Grenzen des Hofslandes hat die Gutspolizei auf Jahrmärkten und Märkten, in Krügen und anderen Trinkanstalten die Ordnung zu überwachen, (N. G. B. Art. 851 P. 2.) während innerhalb des Gemeindebezirks der Gemeindeälteste mit seinen Gehülfen auf Märkten, in Krügen, Herbergen und Schenken, sowie in Buden und Kaufläden auf Ordnung zu sehen hat. (N. G. B. Art. 849 P. 6. L. G. D. § 19, f.)

D. Das Begraben der Gestorbenen.

1. Bei Errichtung neuer Kirchen dürfen landische Kirchhöfe nicht näher als eine halbe Werst von Ansiedelungen angelegt werden. (Med. St. Art. 694.)

Wohnhäuser dürfen in der Nähe geschlossener alter Kirchhöfe nur nach jedesmal einzuholender Genehmigung des Ministerii angelegt werden. (Vorschrift des Medicinaldepartements an die Medicinalabteilung der Estländischen Gouvernementsregierung vom 19. Januar 1901 № 552.)

2. Es ist verboten, Gestorbene früher als dreimal vierundzwanzig Stunden nach Constatirung des Todes zu beerdigen, es sei denn, daß der Tod in Folge der Pest oder einer anderen Infectionskrankheit, wie etwa des septischen Fiebers, ansteckenden Fiebers, der Pocken, der Masern oder des Scharlachs erfolgt ist; nur in diesen Fällen wird, um der Verbreitung der Ansteckung unter Lebenden vorzubeugen, gestattet, früher zur Beerdigung zu schreiten. (Med. St. Art. 702.) Diese Bestimmung bezieht sich übrigens nicht auf die im Art. 704 des Med. St. vorgesehenen Fälle (d. h.

Fälle, wo eine gerichtlich-medizinische Obduction erforderlich ist, weil der Verdacht vorliegt, daß der Tod gewaltsam, durch einen besonderen Unglücksfall, durch Curpfuscherei und dgl. erfolgt ist). (Med. St. Art. 702.)

Während der großen Hitze im Sommer ist die Beerdigung nach Verlauf von vierundzwanzig Stunden seit dem Tode zulässig, wenn nur kein Grund vorliegt, daran zu zweifeln, daß der Tod eingetreten ist und wenn am Körper des Verstorbenen deutliche Anzeichen der Verwesung sich gezeigt haben. Das Vorhandensein dieser Anzeichen und die Thatsache des Todes müssen in jedem einzelnen Falle von einem Arzte, wenn aber kein Arzt zur Stelle ist, durch eine vom Geistlichen und der Polizei gemeinsam bewerkstelligte Besichtigung festgestellt werden. Uebrigens bezieht sich auch diese Bestimmung nicht auf die im Art. 704 des Med. Statuts vorgesehenen Fälle. (Med. St. Art. 703.)

Gräber sind mindestens zweieinhalb Arschin tief zu graben. (Med. St. Art. 713.)

Auf die Einhaltung aller dieser das Begraben betreffenden Bestimmungen haben die niederen Chargen der Kreispolizei zu achten. (Allg. G. V. Art. 822.)

E. Bestimmungen über die Schutzpockenimpfung.

1. Das mit dem Impfen zu betrauende Personal.

a) Zu den Aufgaben der Schutzpockenimpfungscomités gehört es, diejenigen Personen, welche das Impfen erlernen wollen, durch Medicinalbeamte unterweisen zu lassen. (Med. St. Art. 787 P. 4.) Die zu solchem Zweck den Comités zugeschickten oder zu ihnen kommenden Personen jeglichen Standes sind die Comités verpflichtet, im Laufe eines oder zweier Monate unentgeltlich im Impfen zu unterrichten. (Med. St. Art. 792.)

b) Im Jahre 1864 wurde befohlen, bis zur Uebergabe der Schutzpockenimpfungs-Angelegenheit an die Landschaftsinstitutionen folgende Maßnahmen zu treffen:

1. Dem Minister des Inneren wird anheimgegeben anzuordnen, daß in den Gemeinden, wo wegen Mangels an Personen,

die sich mit dem Impfen befassen, die Bauern nicht die Möglichkeit haben, ihre Kinder impfen zu lassen, — von der Bauerschaft aus ihrer Mitte oder aus anderen Personen junge Leute, womöglich laut freiwilliger Uebereinkunft dazu erwählt werden, daß sie bei den örtlichen Aerzten unentgeltlich das Impfen lernen.

2. In solcher Grundlage soll dann die Gemeinde einen Impfer erwählen, die Gemeinden aber, welche weniger wie 50 Seelen enthalten und in der Lage sind, die Impfer benachbarter Güter zu benutzen, sind von der Verpflichtung einen Impfer zu halten, zu befreien.

3. Die von den Bauern gewählten und durch die örtlichen Aerzte unterrichteten Impfer sind für die Zeit, wo sie dieses Amt bekleiden, von allen Gemeindeabgaben zu befreien. (Med. St. Art. 759, Anm. P. 1—3.)

c) Die Pockenimpfung in den Kreisen wird Allen, auch Personen weiblichen Geschlechts, gestattet, die, nach ärztlicher Prüfung die dazu erforderlichen Kenntnisse besitzen und darüber vom Arzt ein schriftliches Zeugniß erhalten haben. Diese Personen dürfen jedoch nur unter Aufsicht der Kreisärzte und mit von ihnen erhaltener Lympherimpfung impfen. Daher müssen sie den Kreisärzten über jeden wichtigen Fall, sowie über die Zahl der von ihnen geimpften Kinder und über den Erfolg der Impfung berichten. (Med. St. Art. 763 u. 764.)

d) In den Volksschulen muß das Impfen in den Classen, in denen die Schüler nach Beendigung der Course sich zum Austritt vorbereiten, angezeigt werden. (Med. St. Art. 765.)

e) Auch die Hebammen müssen bei Erlernung ihrer Kunst in der Schnpockenimpfung unterwiesen werden. (Med. St. Art. 766.)

f) Allen etatmäßigen Medicinalbeamten ist das Impfen zur unabweislichen Pflicht gemacht. (Med. St. Art. 762.)

2. Beschaffung der Lympher.

a) Zu den Obliegenheiten der Schutzblatternimpfungscomités gehört es, die Impfer mit frischer Lympherimpfung und den passenden Instrumenten zu versehen. (Med. St. Art. 787 P. 3.)

b) Die Medicinalverwaltung muß den Kreisärzten vorhalten, daß sie vermöge ununterbrochenen Impfens sich zu bemühen haben,

stets frische Lympe zu erhalten und daß sie Lympe, die die Wirksamkeit eingebüßt hat, unter keinen Umständen einimpfen. (Med. St. Art. 768.)

3. Die zu impfenden Personen.

a) Das geistliche Ressort hat den Gouvernements- und Kreis-Impfungscomités durch deren geistliche Glieder halbjährliche Auskünfte über die Neugeborenen zu ertheilen, damit seitens der Comités Anordnung zu ihrer Impfung getroffen werde. (Med. St. Art. 793.)

b) Zu den Obliegenheiten der Impfungscomités gehört es: 1) die unmündigen Kinder, die noch nicht geimpft sind, zu ermitteln und Verzeichnisse derselben zu führen, 2) dafür Sorge zu tragen, daß überall alle Kinder ohne Ausnahme von Sachverständigen geimpft werden. (Med. St. Art. 787 P. 1 u. 2.)

c) Die Kreispolizei und die Kreisärzte sind verpflichtet darauf zu dringen, daß die Kinder unbedingt geimpft werden und bei Erfüllung dieser Vorschrift den Impfern mit allen von ihnen abhängigen Mitteln beizustehen streng darauf achtend, daß zur Bewerkstelligung des Impfens keine Personen zugelassen werden, die dazu nicht berechtigt sind. (Med. St. Art. 767.)

d) Von den in den Lehranstalten eintretenden Schülern und Schülerinnen ist ein Schutzpockenimpfungsschein zu fordern. (Antrag des Curators des Rigaer Lehrbezirks vom 26. Januar 1901 sub № 625 und Circulaire des Estländischen Volksschuldirectors vom 6. Februar 1901 sub № 301.)

e) Innerhalb der Bauergemeinde haben die Gemeindeältesten und ihre Gehülfen die Aufsicht über die Schutzpockenimpfung zu üben und die von der Aufsichtsbehörde zu besiegelnden Schnurbücher über die geimpften Kinder zu führen. (M. G. V. Art. 849 P. 7 und L. G. D. § 19, g.)

f) Die sich mit dem Impfen befassenden Medicinalbeamten, active und verabschiedete, und freipracticirenden Aerzte müssen halbjährlich den Impfungscomités Auskünfte über die Zahl der von ihnen geimpften Kinder vorstellen. (Med. St. Art. 798 u. 799 betreffs des Auftretens der natürlichen Pocken s. w. u.)

4. Die Kosten des Impfwesens.

Den Bauer Gemeinden werden als Gemeindelast die Kosten der Pockenimpfung auferlegt. (Med. St. Art. 775).

F. Verkauf giftiger und heftig wirkender Substanzen.

Die eingehenden, diese Materie betreffenden Gesetzesbestimmungen sind in den Artikeln 663 bis 689 des Medicinalstatuts enthalten. (Med. St. Art. 663—689.)

G. Das Verkehrswesen betreffende Regeln.

1. Für den Transport Irerer, von tollen Hunden Gebissener und Lepröser auf den Eisenbahnen gelten besondere Bestimmungen. Falls ein besonderes Abtheil im Eisenbahnwagen erforderlich ist, so ist Solches der Eisenbahnverwaltung oder dem Stationschef zeitig anzuzeigen unter Vorweis eines bezüglichlichen ärztlichen Zeugnisses. (Sammlung der Gesetze und Regierungsverordnungen v. J. 1903 № 112, Art. 1628.)

2. Für den Verkehr auf den Eisenbahnen während Cholera- und Pestepidemien sind ausführliche Regeln erlassen, welche in der Zusammenstellung der Regierungsanordnungen zur Bekämpfung der Cholera und Pest v. J. 1902 enthalten sind.

3. Für den inneren Schiffsverkehr zur Zeit der Pest und Cholera sind von der Allerhöchst eingesetzten Commission zur Vorbeugung und Bekämpfung der Pest am 3. November 1904 Regeln erlassen worden, die dem Estländischen Gouverneuren mittelst Schreibens des Ministerii des Innern vom 7. November 1904 sub № 879 mitgetheilt worden sind.

Theil III. Ansteckende, infectiöse und epidemische Krankheiten.

A. Vorbeugende Maßnahmen.

1. Jeder Hauswirth, Hausverwalter, Aufseher eines Kronshauses, Inhaber eines Gasthofs, einer Einfahrt oder einer anderen

Unterkunft für Reisende hat, wenn er erfährt, daß in dem Hause oder der Anstalt der Flecktyphus oder eine andere ansteckende Krankheit auftritt, unverweilt darüber der örtlichen Polizeiobrigkeit zu berichten. Desgleichen hat während einer Epidemie Jeder über jeden neuen Kranken in seiner Wohnung dem Hauswirth oder der Polizei zu berichten. (Med. St. Art. 731.)

In Ansiedelungen hat jeder Hauswirth über die von ansteckenden oder schweren Kranken, einschließlich Geschlechtskrankheiten Befallenen, dem nächsten Organ der Gemeindepolizei Mittheilung zu machen. (Med. St. Art. 731, Anm.)

2. Alle Aerzte ohne Ausnahme, sowohl die im Dienst stehenden, als die freipracticirenden, haben unabhängig von den terminmäßigen Auskünften über die von ihnen behandelten Kranken, die sie der Medicinalverwaltung vorzustellen haben, — bei Gefahr der Verantwortung der örtlichen Medicinalobrigkeit jederzeit über jedes zu ihrer Kenntniß gelangte Auftreten von Krankheiten epidemischen und ansteckenden Characters, — Flecktyphus, Pocken, Masern, Scharlach u. s. f. Anzeige zu erstatten, damit die Ortsobrigkeit rechtzeitig die erforderlichen Maaßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung solcher Krankheiten und der Heilung der Kranken ergreifen könne. (Med. St. Art. 732.)

3. Jeder, der von einer infectiösen oder sonstigen ansteckenden Krankheit befallen ist, muß sich hüten, andere damit anzustecken. (Med. St. Art. 733.)

4. Es ist verboten, Kleider und sonstige Sachen, die an ansteckenden Krankheiten Verstorbene hinterlassen haben, zu verkaufen, zu kaufen oder auf andere Weise zu erwerben, wenn sie nicht gehörig desinficirt sind. (Med. St. Art. 763.)

5. Den Inhabern von Gasthöfen, Einfahrten und ähnlichen Anstalten ist es verboten, den bei ihnen einkehrenden Gästen Betten, Bettzeug oder Wäsche zu geben, die von einer Person gebraucht worden sind, die von einer infectiösen oder anderen ansteckenden Krankheit befallen war, bevor die Sachen gehörig desinficirt sind. (Med. St. Art. 737.)

6. Den Inhabern von Tracteuren, Speisehäusern und anderen derartigen Anstalten ist es untersagt, zur Bereitung oder zum Verabfolgen von Lebensmitteln und Getränken oder zur Be-

dienung der Besucher dieser Anstalten Leute zu benutzen, die an ansteckenden Krankheiten leiden. (Med. St. Art. 738.)

7. Frauenspersonen, welche an infectiösen oder anderen schädlichen Krankheiten leiden, ist es verboten, — diese Krankheiten verheimlichend oder verschweigend, — sich als Ammen oder Wärterinnen zu verdingen. (Med. St. Art. 739.)

B. Maßnahmen der ständigen Ortsbehörden gegen ausgebrochene Epidemien.

I. Feststellung des Vorhandenseins und der Art der Epidemie und Berichte an die Oberbehörden.

1. Beim Auftreten von Epidemien innerhalb des Gemeindebezirks haben der Gemeindeälteste und seine Gehülfen die ersten Anordnungen zu treffen und der „Polizei“ (der Kreispolizei resp. dem jüngeren Kreischef-Gehülfen) Anzeige zu machen. (N. G. B. Art. 849, P. 3, L. G. O. § 19, c, Instr. 53, b (d), Med. St. Art. 741.)

Die gleiche Verpflichtung liegt der Gutspolizei innerhalb ihres Rayons ob. (cf. oben T. I. G. 2.)

Ebenso haben die niederen Chargen der Kreispolizei zu verfahren, wobei sie die Anzeige speciell an den jüngeren Kreischef-Gehülfen richten. (N. G. B. Art. 820, Med. St. Art. 741.) Der jüngere Kreischef-Gehülfe berichtet sofort mittelst Estafette der Kreispolizeiverwaltung. (Med. St. Art. 741 u. N. G. B. 784.)

2. Sofort nach Empfang des Berichts oder auch wenn auf anderem Wege sichere Nachricht eintrifft, daß in Ansiedelungen viele an ein und derselben Krankheit, als: Flecktyphus, Ruhr, Pocken, Masern, Scharlach, Keuchhusten und ähnlichen schweren Uebeln leiden, — begiebt sich der Kreischef nebst dem Kreisarzt, oder wenn Letzterer nicht geschickt werden kann, — mit einem anderen angestellten oder freipracticirenden Arzt an Ort und Stelle zur Besichtigung der Kranken und Feststellung der Art und der Qualität der aufgetretenen Krankheit. Die Besichtigung der Kranken findet womöglich in Gegenwart des Ortsgeistlichen, jedenfalls aber zweier oder dreier der angesehensten Ortseinwohner statt. Am selben Tage wird an den Gouverneuren ein Rapport nebst ärzt-

licher Beschreibung der Art und der Qualität der Krankheit und ihrer zufälligen oder örtlichen Ursachen abgesandt, mit Angaben über die Zeit und die Zahl der Erkrankungen, Todesfälle und Wiederherstellungen und mit einer Meinungsäußerung, welche Hülfe in Anbetracht der Anzahl der Orte, wo die Krankheit aufgetreten ist und nach der Zahl der Erkrankungen erforderlich ist. (Med. St. Art. 742.)

3. Ueber jedes Erscheinen gefährlicher epidemischer Krankheiten macht der Kreischef den Polizeiverwaltungen der umliegenden Kreise behufs Ergreifung von Sicherheitsmaßregeln Mittheilung. (Med. St. Art. 747.)

II. Isolirung der Kranken.

1. Wenn sich bei der Besichtigung erweist, daß die Krankheit ansteckend oder infectiös ist, so werden behufs Unterbringung der Kranken, gesondert von den Gesunden, besondere Häuser angewiesen.

Hierzu werden vermittelst Loosung unter den Ortseinwohnern geeignete Bauerhäuser bestimmt, aus denen alle Gesunden, mit Ausnahme der für die Bedienung der Kranken auszuwählenden, in andere Häuser übergeführt werden. In solchen Bauerhäusern muß das für die Kranken erforderliche Geschirr, Betten oder äußersten Falls reines Stroh oder Heu vorhanden sein und für möglichste Reinlichkeit und angemessene Wärme gesorgt werden. (Med. St. Art. 743.)

2. Für Schulkinder, welche in Berührung mit einem an einer acuten Infectionskrankheit Leidenden gewesen sind oder mit einem Solchen in einem Quartier zusammen leben, sind gewisse Isolirungsfristen vorgeschrieben. Ebenso dürfen Schulkinder nach Absolvirung acuter Infectionskrankheiten erst nach Ablauf gewisser Fristen wieder zum Schulbesuch zugelassen werden. Das bezügliche Fristenverzeichnis ist dieser Zusammenstellung am Schluß als Beilage angefügt. (Journal des Medicinal-Conseils bestätigt vom Minister des Innern am 7. April 1897, abgedruckt im Circulaire des Nigaer Lehrbezirks vom 1. Juli 1897 № 7.)

III. Die Behandlung der Kranken.

Die Behandlung der Kranken wird dann dem Kreisarzt oder

dem beachtigenden Arzt übertragen, denen die niederen Polizeichargen wie auch die übrigen Einwohner behufs möglichst baldiger Unterdrückung der Krankheit und Heilung der Kranken beistehen müssen. Daher müssen sie auf seinen Antrag hin ohne Widerrede nach Arzneien gehen, den Kranken die ihnen bestimmten Speisen und Getränke zustellen und sonstige, sich auf den Unterhalt und die Behandlung der Kranken beziehende Anforderungen erfüllen. (Med. St. Art. 744.)

IV. Ermittlung des Ursprungs der Epidemie.

Wenn nach dem Gutachten des Arztes die Krankheit als thatsächlich ansteckend (im Gesetz ist hier eine ganze Reihe von einzelnen Krankheiten und Symptomen angeführt) anerkannt ist, so wird im Bericht an den Gouverneuren über das Erscheinen der Krankheit ausführlich Alles dargelegt, was von den Kranken selbst oder ihren Hausgenossen oder Bekannten zu erfahren war, als namentlich: ob die Kranken Angereiste oder Ortseinwohner sind, falls sie Angereiste sind, — von wo her namentlich, auf welchem Wege, wo sie abgestiegen sind und mit wem sie Verkehr gehabt haben, ob sie nicht irgend welche Waaren oder Sachen mitgebracht und ob sie nicht Jemanden unterwegs oder an ihrem nunmehrigen Aufenthaltsort abgegeben haben; — ob sie nicht mit Jemandem an verdächtigem Ort Verkehr gehabt, ob sie irgend welche von solchen Orten herzugekommene Sachen empfangen oder sie irgend wo berührt haben und endlich, ob nicht die Kranken selbst oder ihre Angehörigen einen Verdacht haben, wo und von wem sie angesteckt worden. (Med. St. Art. 745.)

V. Vorläufige specielle Sicherheitsmaßregeln.

Anmerkung des Verfassers. Die in diesem Abschnitt (V) enthaltenen Bestimmungen dürften zum Theil als antiquirt, zum Theil als durch spätere Regeln und Verordnungen (siehe weiter unten unter C) modificirt zu gelten haben. Da sie indessen einen Bestandtheil der im Medicinalstatut enthaltenen Gesetzesbestimmungen über das Sanitätswesen bilden, der nicht ausdrücklich aufgehoben worden ist, zum Theil auch noch vollkommen anwendbar erscheinen (z. B. die in den Puncten 1—4, 9 und 10 enthaltenen Vorschriften), so haben sie in vorliegender Zusammenstellung Aufnahme gefunden. Besonders zu erwähnen ist dabei, daß die Ziehung

von Cordons nach den neueren Verordnungen nur im Falle des Auftretens der Pest (nicht auch bei Flecktyphus) zulässig erscheinen dürfte. (Vgl. w. u. C, IV, c.)

Nach Abfertigung des Berichts an den Gouverneuren werden unverzüglich folgende vorläufige Maassnahmen ergriffen.

1. Die Ortsbevölkerung wird über die Nothwendigkeit der ergriffenen Maassnahmen belehrt. Hierbei werden die Geistlichen ersucht die Leute zu ermahnen, sich ruhig zu verhalten und die Aerzte zu unterstützen, indem sie sich ohne Murren fügsam erweisen.

2. Es wird bekannt gemacht, daß Neuerkrankungen nicht verheimlicht werden dürfen, sondern angezeigt werden sollen.

3. Die niederen Polizeiorgane (Zehntner resp. Gemeindeältesten-Gehülfen) müssen täglich alle Häuser besuchen, um sich zu überzeugen, ob Jemand neu erkrankt ist, und solchen Falls sofort dem Arzt berichten, sodann wird auf seine Anordnung der Kranke von den Gesunden abgetrennt.

4. In die Häuser, wo die Kranken untergebracht sind, werden nur deren nahe Anverwandte und die zur Bedienung bestimmten Leute zugelassen und auch nicht anders als mit Genehmigung des Arztes.

5. Wenn über die infectiöse Eigenschaft der Krankheit kein Zweifel ist, so wird der infectirte Ort von einem sicheren Cordon von Eingeseffenen oder Militär (wenn solches sich in der Nähe befindet) umgeben, mit dem strengen Befehl, jegliche Communication mit dem eingeschlossenen Ort zu untersagen. Wenn diese Maassnahme noch vor Eingang der Vorschriften der höheren Obrigkeit für unumgänglich erachtet wird, so bleibt der Kreischef bis auf weitere Anordnungen an Ort und Stelle.

6. Falls möglich, werden, wenn ein solcher Cordon gezogen ist, — Umgehungswege eingerichtet, damit Vorüberfahrende die betreffende Ansiedelung nicht berühren.

Cordons zu ziehen und Umgehungswege einzurichten ist nur in dem Falle nöthig, wenn die Krankheit als Pest oder als Flecktyphus anerkannt ist. Bei anderen epidemischen Krankheiten wie Pocken, Masern, Ruhr, Keuchhusten, Scorbut, Raphania, rheumatischem Fieber, Wechselfieber ist kein Cordon nöthig.

7. Allen Einwohnern von Ansiedelungen, wo eine epide-

mische Krankheit aufgetreten ist, wird eingeschärft, daß sie in ihren Zimmern wenigstens dreimal täglich die Fenster öffnen, nach Schließung derselben aber mit Essig oder kwas räuchern, indem sie denselben auf einen heißen Ziegelstein oder Stein gießen, oder etwas Essig oder Theer in Schalen gießen und in ihren Wohnzimmern halten. Der Ziegelstein muß dazu heiß aber nicht stark glühend sein.

8. An Orten wo die Kranken gehalten werden, ist wenigstens einmal täglich mit Essig zu räuchern, und ist, wenn das Wetter es gestattet, die Luft durch Oeffnen des Fensters etwa zweimal täglich aufzufrischen, dabei ist zu beachten, daß die Kranken die im Schweiß liegen, nicht dem Zugwinde ausgesetzt werden.

9. Wenn statt eines Bettes Stroh oder Heu gebraucht wird, so müssen diese Materialien nach Bedarf erneuert werden, bei Ruhr und septischem Fieber täglich.

10. Kehricht, Stroh und Heu, die aus dem Hause, wo die Kranken sich befinden heraus getragen werden, sind mit der nöthigen Vorsicht zu verbrennen, damit der Wind sie nicht fortträgt.

11. Den an einer infectiösen Krankheit Gestorbenen wird die Wäsche nicht ausgezogen, — die Kleider, Ueberhemden, Pelze, Röcke u. s. w. — werden an die freie Luft getragen und an derselben mindestens zwanzig Tage zum Durchlüften belassen, es sei denn, daß sie ihrer Beschaffenheit nach zunächst mit Lauge und Essig sodann in reinem, fließenden Wasser gewaschen werden können.

12. Den Leuten, welche mit den Kranken directen und häufigen Verkehr haben, wird befohlen, ihre Hände mit Baumöl abzureiben und mit Essig zu waschen, — im Ermangelungsfalle mit reinem Salzwasser. Ihre Kleider müssen häufig (womöglich täglich) ausgelüftet werden.

13. Die Leichen an infectiösen Krankheiten Gestorbener zu geleiten, sie zu waschen oder sonst zu berühren, ist verboten. Nur diejenigen Leute können dem Begräbniß beiwohnen denen die örtliche Obrigkeit befiehlt, dasselbe zu bewerkstelligen, dabei die im Punkt 12 angegebenen Vorsichtsmaaßregeln beobachtend, mit Del oder Theer geschmierte Fausthandschuh anlegend.

14. Den Bewohnern von Ansiedelungen, in denen eine

infectiöse Krankheit aufgetreten ist, wird eingeschärft, daß sie nicht mit leerem Magen von Hause gehen; ihnen wird erklärt, daß der mäßige Genuß von Wein und Branntwein in dieser Zeit nützlich, der übermäßige Genuß aber sehr schädlich ist.

15. An Häusern, in denen sich die Kranken oder die an infectiösen Krankheiten Gestorbenen befunden haben, werden die Fenster, Thüren und Ofenröhren acht Tage offen stehen gelassen. Dann werden, bevor in den Häusern gesunde Leute untergebracht werden, die Diele, die Bänke, die Tische und Holzwände mit Lauge abgewaschen und wird Alles nach Angabe des Arztes durchräuchert. (Med. St. Art. 746, 1—15).

16. Wenn sich in einer Ansiedelung die natürlichen Pocken zeigen, so muß sofort an allen Kindern, die noch nicht geimpft sind, die Schutzpockenimpfung vorgenommen werden. Diese Maßnahme ist auch in der Umgegend zu treffen. Uebrigens ist sowohl in diesem Fall, als beim Erscheinen anderer epidemischer Krankheiten und ansteckender Kinder-Muschlagskrankheiten nach Anweisung des Arztes zu verfahren, wobei als Hauptregel im Auge zu behalten ist, daß die Absonderung der Kranken von den Gesunden und das Achten auf reine Luft bei den Kranken am meisten das baldige Erlöschen solcher Epidemien begünstigt. (Med. St. Art. 749). (Vergl. w. u. C. III, 5).

VI. Erste Maßnahmen der ständigen örtlichen Oberbehörden.

1. Die weiteren Maßnahmen ergreift die Polizei nach den Anordnungen der höheren Obrigkeit und den Anweisungen der Medicinalverwaltung. (Med. St. Art. 748).

2. Nach Empfang der Mittheilung der Gouvernementsobrigkeit oder des Kreisarztes über eine epidemische Krankheit commandirt die Medicinalverwaltung auf Anordnung des Gouverneuren sofort eines, oder je nach Wichtigkeit der Umstände zwei ihrer Glieder an Ort und Stelle ab, die dann dort die Krankheit prüfen und zu unterdrücken sich bemühen. (Med. St. Art. 750 und 751).

3. Wenn die Krankheit zunimmt und gefährliche Folgen zu haben droht, so schreibt die Medicinalverwaltung den Ärzten in

erforderlicher Zahl aus Kreisen, wo die Krankheit nicht herrscht, vor, sich am Orte zur Berathung und zur schleunigen Ergreifung von Maaßnahmen einzufinden. (Med. St. Art. 753).

4. Die Gouvernements- und Kreis-sanitätscomités haben gleichfalls Anordnungen zu treffen, damit der Character der Krankheit festgestellt und die Krankheit unterdrückt werde. (Med. St. Art. 756).

C. Maaßnahmen, die bei Epidemien von ad hoc einzusetzenden Executiv-Commissionen zu ergreifen sind.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Nachdem ein Ort von der Allerhöchst bestätigten, unter Präsidio des Ministers des Innern bestehenden Commission (cf. oben Th. I. E, 1 u. 2) als durch eine Epidemie bedroht oder inficirt anerkannt ist, treten daselbst die Sanitäts-Executiv-Commissionen in Function, wobei den Gouvernementscommissionen die anordnende Gewalt, den Kreiscommissionen die directe Executive gebührt und Letztere den Ersteren untergeordnet sind. (Regeln für die San.-Exec.-Commiff. § 2—4 u. Regeln zur Bef. v. Chol. und Pest § 3 und 4).

2. Dem Gouverneuren wird das Recht eingeräumt, Personen, welche die behufs Bekämpfung der Epidemie erlassenen sanitären Regeln und Verordnungen, verletzen — Strafen zu unterziehen und zwar dem Arreste bis zu drei Monaten und Geldstrafen bis zu dreihundert Rubel. (Regeln zur Bef. v. Chol. u. Pest § 16).

II. Maaßnahmen für Orte die von der Epidemie bedroht sind.

1. Das Personal zur sanitären Aufsicht.

a. Die Kreiscommissionen theilen die Kreise in möglichst viele Sanitätsdistricte ein, für welche sie Curatoren einsetzen, die sie mit Instructionen versehen. (Regeln für die San.-Ex.-Commiff. § 8).

b. Die ärztliche Aufsicht ist zu verstärken, erforderlichenfalls sind Aerzte neu hinzu zu ziehen. (Regeln für die San.-Ex.-Commiff. § 7, 6, 11, 12 und 13 a).

2. Sorge für den sanitären Zustand der gefährdeten Orte.

a. Umstände welche ungünstig auf den sanitären Zustand der Orte einwirken und die Verbreitung der Epidemie fördern können, sind zu beseitigen. (N. a. D. § 7, a).

b. Besondere Aufmerksamkeit ist zu richten:

1) auf das Trockenlegen und Reinigen des die Wohnhäuser umgebenden Bodens,

2) auf die Beschaffung guten Trinkwassers,

3) auf die Reinlichkeit der Wohnungen,

4) auf die Vernichtung von Ratten und Mäusen. (N. a. D. § 9).

c. Falls Privatpersonen oder Institutionen sich Vernachlässigungen in sanitärer Beziehung zu Schulden kommen lassen, hat die Commission sie zur Abstellung der Mängel aufzufordern, — im Falle der Weigerung oder Säumigkeit aber die erforderlichen Maaßnahmen durch die Polizei ergreifen und die bezüglichlichen Kosten von den Schuldigen betreiben zu lassen, nach Befinden Letztere auch gerichtlich zur Verantwortung zu ziehen. (Regeln zur Bef. v. Chol. u. Pest § 15, d. u. Regeln für die San.-Gr.-Commiff. § 10).

3. Instruction der Polizei und des Publicums.

a. Die Executivcommissionen sollen die Institutionen, denen nach dem Gesetz (Med. St. Art. 731 u. 732) die Anzeige von infectiösen Erkrankungen obliegt, über diese ihre Verpflichtung instruiren.

b. Die Bevölkerung und die Polizei sind über die Wichtigkeit der Anzeigepflicht und über die bei verdächtigen Erkrankungen zu ergreifenden vorläufigen Maaßnahmen zu informiren. (Regeln für d. San.-Gr.-Commiff. § 11).

c. Im Fall der Cholera- oder Pestgefahr hat die Gouvernementsobrigkeit dafür Sorge zu tragen, daß die ihr unterstellten Polizeiorgane mit den Merkmalen der Krankheit und den Maaßnahmen, die dazu dienen können, ihr vorzubeugen oder sie zu bekämpfen, — bekannt gemacht werden. (Regeln zur Bef. v. Chol. u. Pest § 18, 6).

d. Eine Anleitung zur Ergreifung von Maaßregeln zu persönlichem Schutz vor der Cholera ist publicirt worden im Regierungsanzeiger vom Jahre 1893 Nr. 81, und auch abgedruckt in der Zusammenstellung der Regierungsanordnungen zur Bekämpfung der Cholera und Pest v. J. 1902.

4. Maaßnahmen betreffend die Hinzuziehung von Aerzten und Sanitären, die Herrichtung von Beobachtungsstationen und Hospitälern und Beschaffung von Desinfectionsmitteln und Geld.

Für den Fall von Erkrankungen infectiösen Characters in den gefährdeten Rayons sollen die Sanitäts-Executiv-Commissionen:

a. betreffs des medicinischen Personals die erforderlichen Unterlegungen machen,

b. dafür Sorge tragen, daß im Fall des Eintretens der Nothwendigkeit unverzüglich ärztliche Beobachtungs- und Durchgangs-Stationen errichtet werden können, gemäß den von der Allerhöchst errichteten Commission erlassenen Regeln.

c. ermitteln, welche von den bestehenden Krankenhäusern zu Hospitälern für die von Infectionskrankheiten Befallenen verwandt werden können, erforderlichenfalls zu solchem Zweck Häuser erwerben, miethen oder erbitten, die Organisation der Hospitäler vorzusehen und Vorsorge dafür zu treffen, daß sie mit dem nötigen Personal und Inventar, mit Heilmitteln und mit Vorrichtungen zum Krankentransport versehen werden,

d. für die Beschaffung, Distribution und Anwendung von Desinfectionsmitteln Sorge tragen,

e. bei den örtlichen Krankenhäusern Curse zur Ausbildung von Sanitären organisiren,

f. Voranschläge über die zum Kampf mit der Epidemie erforderlichen Geldmittel anfertigen und wo gehörig vorstellen. (Regeln für die San. Ex. Commiss. § 13.)

Anmerkung zum Punct c.: Wenn es sich um Typhus, Pocken oder Dysenterie handelt, so sollen besondere Hospitäler nur im Fall einer bedeutenden epidemischen Verbreitung der Krankheit, und wenn die vorhandenen Krankenhäuser sich als unzureichend oder ungeeignet erweisen, errichtet werden.

Falls wegen Raummangels neue Hospitäler eingerichtet werden, sind womöglich die an der Epidemie (Typhus etc.) Erkrankten in den ständigen Krankenhäusern unterzubringen, die übrigen Kranken aber in die temporären Hospitäler überzuführen. (Zeitw. Regeln zur Bef. v. Infect.-Krankh. § 4).

5. Maaßnahmen, betreffend den Personen- und Waarenverkehr.

a. Die aus inficirten Orten Ankommenden sind zu beobachten, — wenn es sich um Cholera handelt 5 Tage, wenn es sich um Pest handelt — 10 Tage, — handelt es sich um Typhus, Wechselfieber, Pocken oder Dysenterie, so findet eine Beobachtung nur statt, wenn directe Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die betreffende Person mit Pocken-Typhus- oder Wechselfieberkranken in den letzten 14 Tagen, mit Dysenterie-Kranken in den letzten 7 Tagen in Berührung gewesen ist.

Hausbesitzer, Quartierinhaber, Inhaber von Hotels und Einfahrten, Nachlagern und dergl. müssen die Polizei über die aus inficirten Orten Angekommenen benachrichtigen. Die Polizei veranlaßt die ärztliche Besichtigung des Angekommenen. (Regeln zur Bef. v. Chol. u. Pest § 7, b u. § 14 und Regeln für die San.-Gr.-Commiff. § 5.)

Die Beobachtung hat auch an den nicht für bedroht geltenden Orten stattzufinden, wenn dort Personen aus inficirten Orten eintreffen. (Regeln zur Bef. v. Chol. u. Pest § 18 a).

b. Aus von der Cholera oder Pest inficirten Orten dürfen die Waaren, welche in der alljährlich in Gemäßheit des Art. 15 der Allerhöchst am 24. März 1893 bestätigten „Regeln über die Ergreifung von Maaßnahmen gegen die Einschleppung von Epidemien über die westliche Landgrenze des Reichs“ (Med. St. Beilage zur Anm. zum Art. 865 Fortf. v. J. 1895) genannt sind, garnicht eingeführt werden. Andere Waaren, desgleichen Bagage und Hauseinrichtungsgegenstände, die wegen Umzugs transportirt werden, unterliegen der Desinfection, wenn Verdacht vorliegt, daß sie inficirt sind.

Die Einfuhr von Waaren aus von Flecktyphus, Wechselfieber, Pocken und Dysenterie inficirten Orten darf nicht verboten werden. Wenn aber Sachen eingeführt werden, die notorisch mit den Kranken in Berührung waren, so sind sie zu desinficiren. (Regeln für die San.-Gr.-Commiff. § 7, r. u. 15 u. Zeitw. Reg. zur Bef. von Infect.-Krankh. § 6).

6. Specielle Maaßnahmen betreffend die Pocken.

An Orten, denen die Einschleppung der Pocken droht oder die von dieser Krankheit schon inficirt sind, — sind alle erdenklichen Maaßnahmen zu treffen, damit die Ortsbevölkerung geimpft und revaccinirt werde, wobei, abgesehen von der obligatorischen Pockenimpfung in den Schulen, besondere Aufmerksamkeit auf die Arbeiter in den Fabriken zc. zu richten ist. Personen, die sich zur Pflege der Kranken vorbereiten, müssen sich obligatorisch der Impfung oder Revaccination unterziehen. (Zeitw. Reg. zur Bef. v. Insect.-Krankh. § 7.)

III. Maaßnahmen an bereits inficirten Orten.

I. Organisation einer districtweisen Aufsicht.

Die Ansiedelungen in den für inficirt erklärten Orten werden von der competenten Sanitäts-Executiv-Commission in Quartale eingetheilt unter Ernennung eines Curators für jedes derselben. Der Curator hat sein Quartal täglich zu besuchen, streng auf die Einhaltung der vorschristmäßigen sanitären Maaßnahmen zu achten, sich mit dem Gesundheitszustand bekannt zu machen und im Falle von Erkrankungen sofort den Districtsarzt hinzubitten.

Ein Quartal oder einige Quartale bilden einen ärztlichen District, der mit dem nothwendigen ärztlichen Personal zu versehen ist. (Regeln für die San.-Ex.-Commis. § 16 u. 17).

2. Isolirungsmaaßregeln.

Bei Auftreten der Krankheit sind Maaßnahmen zur Isolirung der Kranken zu ergreifen.

a. Zu solchem Behuf können die Kranken in ihrer Wohnung belassen werden, wobei aber alle erforderlichen Maaßnahmen zu ergreifen sind, um einer Weiterverbreitung der Krankheit vorzubeugen. Bei der Pest kann dieser Modus der Isolirung nur in Ausnahmefällen angewandt werden, und unter ganz besonderen Cautelen.

Wenn es sich um Pestkranke handelt, oder aber wenn bei Erkrankungen an der Cholera resp. anderen Infectionskrankheiten — ungünstige sanitäre Verhältnisse obwalten oder wiederholentlich Erkrankungen vorkommen — so sind die Miteinwohner in Isoli-

rungs-Häusern unterzubringen. (Regeln für die San. Gy. Comm. § 23 u. 24 u. Zeitw. Regeln zur Bef. v. Infect.-Krankh. § 11.)

b) Das am meisten zu empfehlende Isolierungsmittel besteht in der Unterbringung der Kranken in zu solchem Zweck zu eröffnenden Hospitälern. (Regeln für die San. Gy. Comm. § 18 u. Zeitw. Regeln zur Bef. v. Infect.-Krankh. § 11.)

3. Desinfection.

a) Zur Desinfection der inficirten Localitäten und Sachen sind alle erforderlichen Maßregeln zu treffen. Die Desinfection hat sich nicht nur auf die Räumlichkeiten, in denen sich der Kranke befand, sondern auch auf Räume, die mit denselben in Zusammenhang stehen, auf Höfe und Senkgruben zu beziehen. — Sachen von geringem Wert werden verbrannt.

b) Eine ausführliche Anleitung zur Desinfection ist von der Allerhöchst bestätigten Commission zur Bekämpfung der Pest am 22. April 1902 bestätigt und in der Zusammenstellung der Regierungsanordnungen zur Bekämpfung der Cholera und Pest v. J. 1902 abgedruckt worden.

c) Bei den Häusern, wo die Desinfection vor sich geht, oder die Kranken liegen, ist im Falle von Cholera oder Pest eine Wache aufzustellen. Im Falle anderer Infectionskrankheiten kann das Haus nach Befinden der Commission besonders bezeichnet werden. (Regeln für die San. Gy. Comm. § 25 u. Zeitw. Regeln zur Bef. v. Infect.-Krankh. § 12.)

d) Die Personen, welche mit den Kranken in Berührung gekommen sind, werden ebenfalls desinficirt und unterliegen:

1. bei Cholera — ärztlicher Aufsicht während 5 Tagen seit Ermittlung der Erkrankung,
2. bei der Pest — der Observation im Verlaufe von 10 Tagen und
3. bei anderen Infectionskrankheiten der ärztlichen Aufsicht während der Incubationszeit (14 Tage bei Flecktyphus und Pocken und 7 Tage bei Dysenterie).

(Regeln für die San. Gy. Comm. § 26 u. Zeitw. Regeln zur Bef. v. Infect.-Krankh. § 13.)

4. Specielle Maaßnahmen bei Pockenerkrankungen.

Bei Pockenerkrankungen sind sofort alle Miteinwohner des Kranken zu impfen, resp. zu revacciniren, im Weigerungsfalle aber verschärfter ärztlicher Aufsicht zu unterziehen. (Zeitw. Regeln zur Bef. v. Infect.-Krankh. § 14.)

5. Maaßnahmen betreffend Handel und Wandel.

a) Im inficirten Rayon werden das Lumpensammeln und das Handeln mit getragenen Kleidern, alten Sachen und Abfällen verboten. (Regeln für die San. Ex. Comm. § 19.)

b) Auf Verfügung der Gouvernements-Sanitäts-Executiv-Commission können im Falle des Auftretens von Pest oder Cholera Jahrmärkte oder sonstige Volksansammlungen untersagt und können Anstalten zum Handel mit starken Getränken geschlossen werden. Im Falle des Auftretens anderer Epidemien können diese Maaßnahmen nur in Ausnahmefällen und nur mit Genehmigung der Allerhöchst eingesetzten Commission zum Kampf mit der Pest zugelassen werden. (Regeln zur Bef. v. Chol. u. Pest § 15 r. u. e., Regeln für die San. Ex. Comm. § 21 u. Zeitw. Regeln zur Bef. v. Infect.-Krankh. § 9.)

c) Bei Pesterkrankungen kann ein Cordon um den inficirten Ort gezogen werden. (Regeln zur Bef. v. Chol. u. Pest § 15 b. u. Regeln für die San. Ex. Comm. § 27—38.)

6. Das Beerdigen an Infectionskrankheiten Gestorbener.

Personen, die an der Pest gestorben sind, werden auf besonders dazu hergerichteten Kirchhöfen unter Beobachtung besonderer Vorsichtsmaßregeln beerdigt. — An anderen Infectionskrankheiten, auch an der Cholera Gestorbene, werden auf den allgemeinen Kirchhöfen unter Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln bestattet. (Regeln für die San. Ex. Comm. § 22, Zeitw. Regeln zur Bef. v. Infect.-Krankh. § 10 u. Circulair des Ministerii des Innern an die Gouverneure vom 30. März 1905 № 353.)

D. Specielle Maaßnahmen, die beim Ausbruch einer Cholera-Epidemie bezüglich der Lehranstalten zu ergreifen sind.

Als im Jahre 1892 in den Grenzen des Reichs die Cholera ausbrach, erließ das Ministerium der Volksaufklärung an die Lehrbezirkscuratore ein Circular, in dem Maaßnahmen angeordnet wurden, die in Anlaß der damals bestehenden Cholera-gefahr in allen Lehranstalten zu ergreifen waren. In diesem Circular war namentlich vorgesehen: Die Besichtigung der Schulen in Ansehung ihres sanitären Zustandes durch ad hoc einzusetzende Commissionen, die zu bilden waren aus dem Leiter der Anstalt, einer von ihm zu designirenden Person und einem Arzt, — die fortlaufende ärztliche Controle der sanitären Beschaffenheit der Schule und des Gesundheitszustandes der Lernenden und Lehrenden, — die Fürsorge des Leiters der Anstalt für die Qualität der Nahrung der Lernenden und der Reinlichkeit und Zweckmäßigkeit ihrer Kleidung — die Gratisverteilung von Brochüren zur Bekanntmachung der Schüler mit dem Selbstschutz gegen die Cholera, — die Isolirung erkrankter Schüler, — die Einrichtung einer kleinen Apotheke nebst Gebrauchsanweisung in jeder Schule, — die durch den Arzt zu bewerkstelligende Unterweisung der Schuldiener in der Vornahme der Desinfection und die Uebertragung der Verpflichtung zu dieser Maaßregel auf die genannten Personen, — die Bewerkstelligung der Desinfection in Grundlage der vom Medicinalconseil ausgearbeiteten und in der No. 117 des Regierungsanzeigers vom Jahre 1892 publicirten Regeln, — endlich die rechtzeitige Beschaffung von Desinfectionsmitteln. (Circular des Ministerii der Volksaufklärung vom 18. Juli 1892 sub No 12376.)

Anmerkung des Verfassers. Obgleich dieses Circular speciell in Anlaß der im Jahre 1892 bestanden habenden Cholera-gefahr erlassen wurde, demnach als mit dem Erlöschen der damaligen Epidemie erledigt anzusehen ist, erscheint es seinem Inhalte nach im Fall einer neuen Cholera-gefahr noch anwendbar. Demgemäß hat denn auch der Curatar des Rigaer Lehrbezirks in Anlaß der im Jahre 1905 eingetretenen Cholera-gefahr die Estländische Oberschulcommission veranlaßt, das Circular abermals in Anwendung zu bringen. — Dadurch ist zugleich die Anwendung der Desinfectionsregeln vom Jahre 1892 in den Schulen bedingt, — ob schon inzwischen neuere Desinfectionsregeln von der Allerhöchst eingesetzten Commission zum Kampf mit der Cholera und Pest erlassen worden sind. (cf. oben sub C, III, 3, b.).

Theil IV. Verantwortung für Vergehen auf dem Gebiete des Sanitätswesens.

A. Allgemeiner Grundsatz.

Die Bestimmungen des Statuts der Medicinalpolizei (Zweites Buch des Medicinal-Statuts) sind von Allen bei Gefahr der Verantwortung laut Strafgesetz, einzuhalten. (Med.-St. Art. 603).

B. Bestimmungen, die sich auf das Publicum beziehen.

I. Die Einleitung des Strafverfahrens.

1) Wider die der Jurisdiction des Gemeindeältesten unterworfenen Personen kann wegen Ungehorsam oder Widerseßlichkeit gegen gesetzliche Anordnungen der Polizei — bei ihm, dem Gemeindeältesten, Anzeige erstattet werden (L.-G.-D. § 24).

2) Wegen der nach dem Strafgesetz und dem Friedensrichter-Strafgesetz zu ahndenden Vergehen ist der Polizei (Kreispolizei resp. deren Organen) Anzeige zu erstatten, die ihrerseits die Sache weiter zu verfolgen hat. (Crim.-Pr.-Ordn. Art. 297. P. 2 und 42 P. 2]. Die Protocolle betreffend Uebertretung der Regeln über die Wahrung der Volksgesundheit werden von den Aerzten in Gemeinschaft mit den Polizeibeamten und in Gegenwart von Urkundspersonen nach den allgemeinen Bestimmungen aufgenommen und unterschrieben. (Crim.-Proc.-Ord. Art. 1224).

II. Die Strafbestimmungen.

I. Allgemeine Bestimmungen über die Nichterfüllung gesetzlicher Anordnungen.

a) Für Ungehorsam oder Widerseßlichkeit gegen gesetzliche Anordnungen der Polizei ist der Gemeindeälteste berechtigt, die seiner Jurisdiction unterworfenen Personen von sich aus dem Arreste bis auf 2 Tage oder einer Geldpön bis zu einem Rubel zu unterziehen. (L.-G.-D. § 24).

b) Für Nichterfüllung gesetzlicher Anordnungen, Requisitionen oder Bestimmungen von Regierungs- oder polizeilichen Organen oder von Landschaftlichen und Communal-Institutionen werden die Schuldigen, falls im Friedensrichter-Strafgesetz dafür keine andere Strafe vorgesehen ist, einer Geldbuße von nicht mehr wie fünfzig Rubeln unterzogen. (Friedensr.-Str. Art. 29).

2. Bestimmungen, betreffend die Verletzung der Vorschriften über die Erhaltung der Volksgesundheit.

a. Die Verletzung der Bestimmungen betreffend die Reinhaltung der Luft und des Wassers und die Qualität der Nahrungsmittel.

1) Wer gefallenes Vieh, Schutt oder Unrat nicht an einen der dafür bestimmten Plätze führt, oder beim Wegführen ausgießt oder abwirft, unterliegt einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr wie fünfzehn Rubeln von jeder Fuhre oder jedem gefallenen Stück Vieh, im Ganzen aber nicht mehr wie dreihundert Rubel. (Fried.-R. Str. Art. 56. Forts. v. J. 1895).

2) Wer Wasser, das zum Gebrauch von Menschen oder zur Tränke dient, durch Weichen von Flachs oder Hanf, oder durch Einwerfen, Abladen, Ausgießen oder Hineinleiten von Substanzen, die es unbrauchbar machen, oder auf andere Weise verdirbt, jedoch ohne die Absicht den öffentlichen Gesundheitszustand zu gefährden, unterliegt dem Arreste nicht über einen Monat oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als hundert Rubeln.

Wenn dadurch das Wasser für die Gesundheit der Menschen schädlich geworden ist, so werden die Schuldigen verurteilt zum Arreste nicht über drei Monate oder zu einer Geldbuße von nicht mehr wie dreihundert Rubeln. (Friedensr.-Str. Art. 111. Forts. v. J. 1895).

Wer Flüsse, Canäle, Quellen oder Brunnen durch Hineinwerfen von Steinen, Sand und dem ähnlichen Dingen, die keine nachtheiligen Veränderungen des Wassers zur Folge haben können, verunreinigt, ingleichen auch wer seine Obliegenheit, Brunnen zu reinigen und in Stand zu halten nicht erfüllt, unterliegt einer Geldbuße von nicht mehr als zehn Rubeln. (Friedensr. Str. Art. 52).

3) Wer der Gesundheit schädliche oder verdorbene Eß- oder Trinkwaaren zum Verkauf bereitet, in Handels- oder gewerblichen Etabliſſements aufbewahrt, oder verkauft, ingleichen wer Geſchirre aus einem der Gesundheit nachtheiligen Materiale fertigt, unterliegt, abgesehen von der Vernichtung dieser Waaren oder Geſchirre, dem Arreſte nicht über drei Monate oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als dreihundert Rubeln. (Friedensr.-Str. Art. 115. Fortſ. v. J. 1895).

Hat das Vergehen Jemandes Tod zur Folge, ſo wird dem Schuldigen, abgesehen von der Strafe, der betreffende Betrieb auf immer unterſagt und wird er außerdem, falls er Chriſt iſt, iſt, der Kirchenbuße unterzogen. (Str.-Geſ. Art. 865. Fortſ. v. J. 1895).

Wer bei der Zubereitung von Eßwaaren und Getränken zum Verkauf, oder bei ihrer Aufbewahrung in Handels- oder gewerblichen Etabliſſements oder beim Verkauf derſelben nicht die gehörige Reinlichkeit und Sauberkeit beobachtet, unterliegt einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünfzig Rubeln. (Friedensr.-Str. Art. 116. Fortſ. v. J. 1895).

b. Verletzung der Beſtimmungen betreffend das Beerdigen.

Wer Todte nicht an den dazu beſtimmten Plätzen oder ohne Beobachtung der beſtehenden Vorſchriften, beerdigt, unterliegt dem Arreſte nicht über fünfzehn Tage oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als hundert Rubeln. (Friedensr.-Str. Art. 107),

c. Verletzung der Beſtimmungen über die Pockenimpfung.

Wer ohne vorſchriftmäßige Erlaubniß Pockenimpfung treibt, unterliegt, wenn dieſelbe nachtheilige Folgen gehabt, einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als drei Rubeln. (Friedensr.-Str. Art. 105).

d. Uebertreten der über Verkauf, Aufbewahrung und Anwendung giftiger und heftig wirkender Subſtanzen beſtehenden Vorſchriften.

Die eingehenden, dieſe Materie betreffenden Strafbeſtimmungen ſind in den Art. 867—869¹ und 871¹ des Strafgeſezbuches enthalten. (Str.-Geſ. Art. 867—869¹ und 871¹).

3. Verletzung der Bestimmungen betreffend ansteckende, infectiöse und epidemische Krankheiten.

a) Für Nichtbefolgung der vom Gesetz oder durch eine gesetzliche Verfügung der competenten Organe vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln gegen die Verbreitung ansteckender oder epidemischer Krankheiten werden die Schuldigen verurteilt: zum Arrest nicht über drei Monate oder zu einer Geldbuße im Betrage von nicht über dreihundert Rubeln. (Friedensr.-Str. Art. 102. Fortf. v. J. 1895).

b) Für Nichterfüllung der vom Gesetz oder durch eine gesetzliche Verfügung der competenten Organe festgesetzten Verpflichtung zur rechtzeitigen Anzeige über das Auftreten einer ansteckenden und epidemischen Krankheit werden die Schuldigen verurteilt: zu einer Geldbuße nicht über hundert Rubeln. (Friedensr.-Str. Art. 102'. Fortf. v. J. 1895).

c) Wer Anderen eine infectiöse, von unzüchtigem Leben herührende Krankheit mittheilt, unterliegt: dem Arreste nicht über zwei Monate oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als zweihundert Rubeln. (Friedensr.-Str. Art. 103).

d) Wer da weiß, daß er mit einer infectiösen oder anderen ansteckenden Krankheit behaftet ist und mit Absicht etwas tut, wodurch diese Krankheit unfehlbar einem Anderen mitgeteilt werden muß, wird verurteilt zur Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei bis zu vier Monaten. Ueberdies ist er verpflichtet dem durch ihn Angesteckten alle Curkosten zu ersetzen. Wenn jedoch eine unheilbare Zerrüttung der Gesundheit oder aber gar der Tod der angesteckten Person davon die Folge ist, so unterliegt der Schuldige dem in den Art. 1486 und 1488 des Strafgesetzes festgesetzten Strafen. (Str.-Ges. Art. 854).

In den Art. 1486 und 1488 sind je nach der Schwere des Falles sehr verschiedene Criminalstrafen vorgesehen, — im Falle des Todes des Betroffenen bis zu schwerer Zwangsarbeit auf zehn Jahre.

e) Wenn eine Weibsperson weiß, daß sie mit einer infectiösen oder einer anderen bössartigen Krankheit behaftet ist, dieselbe aber verbirgt oder verschweigt, und sich als Amme oder Wärterin

verdingt, so unterliegt sie nach ihrer Heilung dem Arreste auf eine Zeit von drei Wochen bis zu drei Monaten, oder aber der Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei bis acht Monaten, je nach Beschaffenheit der Krankheit und den übrigen Tatumständen. (Str.-Gef. Art. 855.)

C. Bestimmungen, die sich auf Aerzte, Accoucheure und Hebammen beziehen.

I. Einleitung des Strafverfahrens.

Die Einleitung des Verfahrens gegen Aerzte, Accoucheure, Hebammen und dergleichen wegen Pflichtversäumniß hat nach den allgemeinen für die Gerichtsübergabe von Privatpersonen geltenden Bestimmungen zu erfolgen, es sei denn, daß die betreffenden Personen im Staats- oder Communaldienst stehen und es sich um Dienstvergehen handelt. In letzterem Fall kommen die weiter unten angegebenen Regeln über die Verantwortung von Beamten in Anwendung (Senatsukas No 224 vom Jahre 1876 in Sachen Essaulow.)

II. Strafbestimmungen.

1) Ein freipracticirender Arzt, welcher nicht über jedes zu seiner Kenntniß gelangte Erscheinen einer epidemischen oder ansteckenden Krankheit unverzüglich der örtlichen Medicinalobrigkeit berichtet, unterliegt einer Geldstrafe von nicht über hundert Rubeln. (Str.-Gef. Art. 857 Abschn. 2. Forts. v. Jahre 1895.)

2) Wenn von der Medicinalobrigkeit erkannt wird, daß ein Arzt, Operateur, Accoucheur oder eine Hebamme aus Unkenntniß ihrer Kunst, offenbar mehr oder minder bedeutende Verstöße gegen dieselbe begangen haben, so wird ihnen die Praxis untersagt, so lange sie nicht eine neue Prüfung bestanden und ein Zeugniß über genügende Kenntniß ihres Faches erlangt haben.

Wenn durch eine falsche Cur der Tod irgend Jemandes herbeigeführt, oder ihm ein bedeutender Nachtheil an seiner Gesundheit zugefügt worden, so wird der Schuldige, falls er Christ ist, der Kirchenbuße nach Anordnung seiner geistlichen Obrigkeit unterworfen. (Str.-Gef. Art. 870.)

3) Wenn Aerzte, Operateure, Accoucheure, Feldschere, Hebammen und dergl. m., welche die Praxis nicht aufgegeben haben, ohne besondere gesetzliche Hinderungsgründe nicht auf die Bitte eines Kranken sich einstellen, um ihm Hülfe zu gewähren, so unterliegen sie hierfür: das erste Mal einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als zehn Rubeln; das zweite Mal von nicht mehr als fünfzig Rubeln; das dritte Mal aber von nicht mehr als hundert Rubeln; falls eines dieser Individuen im Staatsdienste steht, so kann dasselbe, neben den vorgeschriebenen Geldbußen, nach Ermessen seiner Obrigkeit für solche zum öfteren bewiesene Nachlässigkeit in Beziehung auf seine Pflicht sowie Mangel an Menschenliebe seines Amtes entsetzt werden. (Str.-Ges. Art. 872.)

4) Den im Artikel 872 des Str.-Ges. festgesetzten Behandlungen unterliegt gleichfalls ein Arzt, der auf Aufforderung einer Hebamme ohne besondere gesetzliche Hinderungsgründe, sich nicht bei einer Wöchnerin einfindet, ingleichen aber auch eine Hebamme, die auf erhaltene Aufforderung sich nicht einfindet, um Frauen, welche sich mit Geburtshilfe abgeben, ohne dieselbe studirt zu haben, hülfsreiche Hand zu leisten; dieselben (d. h. der Arzt oder aber die Hebamme) unterliegen diesen Behandlungen auch, wenn sie sich zwar in Folge der Aufforderung eingestellt, die Wöchnerin aber, vor der Entbindung und bevor sie Alles, soweit es von ihnen abhängt, in gehörige Ordnung gebracht, wieder verlassen haben. (Str.-Ges. Art. 873.)

5) Ein Arzt oder Accoucheur, welcher der zuständigen Obrigkeit nicht über die von ihm wahrgenommenen Versäumnisse, Unordnungen und Mißbräuche der Pharmaceuten berichtet, wenn diese Versäumnisse oder Mißbräuche der Art sind, daß sie dem Kranken schädlich werden können, oder aber wirklich schädlich geworden, unterliegt hierfür: einem strengen Verweise oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünfundzwanzig Rubeln. (Str.-Ges. Art. 875.)

6) Von der Staatsregierung besoldete Aerzte, Accoucheure oder Hebammen, welche von unvermögenden, in dem ihrer Aufsicht anvertrauten Stadtquartale, Kreise oder Ressort sich befindenden Kranken Bezahlung für ihre Mühwaltung verlangen, oder aber von anderen Personen mehr an Bezahlung fordern, als gesetzlich festge-

stellt ist, unterliegen hierfür: das erste Mal einem strengen Verweise; das zweite Mal dem Verluste ihres Amtes. (Str.-Ges. Art. 876.)

7) Wenn eine Hebamme bei einer schwierigen Geburt eine solche Operation unternimmt, zu der sie dem Gesetze nach die Hülfe eines Accoucheurs oder Arztes zu verlangen verpflichtet ist, an diesem Orte oder in der Nähe desselben aber ein Accoucheur oder ein Arzt sich befindet, so unterliegt sie hierfür einer Geldbuße von nicht mehr als dreißig Rubeln oder aber dem Arreste auf eine Zeit von drei Wochen bis zu drei Monaten. (Str.-Ges. Art. 877.)

8) Eine Hebamme, die überwiesen worden, wenn auch ohne böse Absicht einen Abort veranlaßt zu haben, unterliegt der Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei bis zu vier Monaten; sobald aber dadurch der Tod der Mutter oder des Kindes erfolgte: auch der Kirchenbuße nach Anordnung ihrer geistlichen Obrigkeit, falls sie zum christlichen Glauben sich bekennt. (Str.-Ges. Art. 878.)

9) Eine Hebamme, welche im Falle, daß Jemand sie auffordert, einen Abort zu veranlassen, nicht unverzüglich darüber der zuständigen Obrigkeit berichtet, unterliegt hierfür: der Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei bis zu vier Monaten. (Str.-Ges. Art. 879.)

10) Eine Hebamme, die nicht dem Stadt-Accoucheur oder der Medicinalverwaltung über eine zur Welt gekommene auffallende und ungewöhnliche Mißgeburt Bericht erstattet, unterliegt hierfür: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als zehn Rubeln.

Derselben Beahndung unterliegt sie, wenn sie dem Arzt nicht, oder nicht rechtzeitig über die Fälle berichtet, wo eine Kreisende in ihrer Gegenwart, oder kurz vor ihrer Ankunft stirbt. Wenn in solchen Fällen erwiesen wird, daß durch eine passende Operation das Kind hätte lebendig aus dem Mutterleibe gezogen werden können, die Hebamme aber nicht die geeigneten Maßregeln dazu ergriffen hat, so wird sie verurteilt: zur Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei bis zu vier Monaten. (Str.-Ges. Art. 880.)

D. Bestimmungen, die sich auf Beamte beziehen.

I. Einleitung des Verfahrens.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Sachen wegen Amtsvergehen werden entamirt:

- a. zufolge Klagen und Anzeigen von Privatpersonen,
- b. in Folge von Mittheilungen und Berichten von Beamten,
- c. vermöge der Aufsicht der Obrigkeit über die Handlungen ihrer Untergebenen. (Crim.pr.ord. Art. 1077.)

2. Bestimmungen über die Erhebung von Beschwerden wieder die im Th. I genannten, in den Landgemeinden und Kreisen des Gouvernements Estland functionirenden Beamten.

a. Die Gemeindeältesten und ihre Gehülfen sind in Sachen der Gemeinde-Administration den Commissären für Bauerangelegenheiten direct untergeordnet.

Beschwerden wider Anordnungen der Gemeindebeamten werden an die Commissäre gerichtet und zwar binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tage, wo die Anordnung dem Beschwerdeführer bekannt wurde. Beschwerden gegen Entscheidungen der Commissäre können binnen zweimonatlicher Frist bei der Gouvernementsbehörde für Bauerangelegenheiten angebracht werden.

Anmerkung: In Polizeisachen sind der Gemeindeälteste und seine Gehülfen den Kreispolizeibehörden untergeordnet. (L. G. O. § 32, Instr. § 73.)

Alle Gemeindebeamten können wenn sie sich Mißbräuche oder Verletzungen ihrer Pflichten zu Schulden kommen lassen, oder Verbrechen oder Uebertretungen begehen, in deren Folge sie in Untersuchung verfallen, von der Aufsichtsbehörde (L. G. O. § 32) suspendirt und dem Gerichte zur Bestrafung oder förmlichen Absetzung übergeben werden. (L. G. O. § 30.)

b. Beschwerden über Handlungen des Besitzers des Hoflandes oder seines Stellvertreters bei Erfüllung der ihnen auferlegten polizeilichen Obliegenheiten werden innerhalb einer zwei-

monatlichen Frist, gerechnet vom Tage der Eröffnung der Verfügung oder der Vollstreckung derselben, falls sie nicht eröffnet worden war, — beim Kreischef angebracht, welcher diese Beschwerden der Gouvernementsregierung vorstellt, indem er zugleich die beklagte Verfügung aufhebt, wenn er sie für unrechtmäßig hält. (N. G. B. Art. 859.)

c. Beschwerden über die Urjädniks sind bei den jüngeren Kreischefgehülfsen oder beim Kreischef anzubringen, Beschwerden über die jüngeren Kreischefgehülfsen binnen dreiwöchentlicher Frist beim Kreischef, — und über die Kreischefs beim Gouverneuren oder der Gouvernementsregierung, sofern es sich um Polizeisachen handelt. — Handelt die Kreispolizei auf Befehl höherer Obrigkeit, so hat sich der mit der Anordnung Unzufriedene an die Institution zu wenden von der der Befehl ausging. (N. G. B. Art. 698 und 720.)

d. Beschwerden über die Kreisärzte sind bei der Medicinalabtheilung der Gouvernementsregierung, der sie direct unterstellt sind, anzubringen. (Med. St. Art. 67.)

II. Strafbestimmungen.

1. Disciplinarstrafen.

a) Der Gemeindeälteste, die Vorsteher und die übrigen Gemeindebeamten können für unbedeutende Amtsvergehen auf Verfügung der Aufsichtsbehörde (L. G. D. § 32) Bemerkungen, Verweisen, Geldpönen bis fünf Rubel und persönlichem Arreste bis zu 7 Tagen unterzogen werden. Für wichtige Vergehen und Verbrechen werden sie vom Amte suspendirt und auf gesetzlicher Grundlage dem Gerichte übergeben. (L. G. D. § 34.)

b. Die vom Gesetz für Verletzung der Dienstpflicht festgesetzten Strafen und Beahndungen werden auferlegt: 1) Bemerkungen und Verweise ohne Eintragung in die Dienstliste — auf Anordnung der unmittelbaren Obrigkeit; 2) Sagenabzüge, Versetzung von einem höheren Amt auf ein niedrigeres, Entfernung vom Amt und Arrest bis 7 Tagen, auf Anordnung der Obrigkeit, von der die Besetzung des vom Schuldigen innegehabten Amtes abhängt, — 3) alle übrigen Strafen und Beahndungen in Dienstfachen — nicht anders als auf gerichtlichem Wege. (Crim.pr.ord. Art. 1066.)

2. Criminal- und Correctionsstrafen.

a. Allgemeinen Characters.

Als gesetzwidrige Nichtanwendung der Amtsgewalt wird angesehen, wenn Staatsdiener oder sonstige Amtspersonen nicht rechtzeitig alle durch die Gesetze vorgezeichneten Mittel anwandten, durch die es ihnen möglich war, irgend einem Mißbrauch oder einer Unordnung zuvorzukommen oder Einhalt zu thun, und dadurch vom Staate, der Gesellschaft oder dem ihnen anvertrauten Dienstzweige Verlust oder Schaden abzuwenden. (Str.-Ges. Art. 339).

Die der gesetzwidrigen Nichtanwendung der Amtsgewalt Schuldigen werden je nach Wichtigkeit der Sache und den sie begleitenden Umständen verurtheilt: zur Entsetzung vom Amte, oder zur Ausschließung aus dem Dienste oder zur Festungshaft auf eine Zeit von acht Monaten bis zu einem Jahr und vier Monaten, in besonders wichtigen Fällen aber zur Entziehung aller besonderen, ihnen persönlich und dem Stande nach zugeeigneten Rechte und Vorzüge und zur Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalt nach dem vierten Grade des Art. 31 des Strafgesetzbuchs. (Str.-Ges. Art. 341.)

Sobald jedoch die Folgen einer gesetzwidrigen Unthätigkeit von Wichtigkeit weder waren noch sein konnten und ihr Vergehen durch die dasselbe begleitenden Umstände verringert wird so werden die Schuldigen, nach Ermessen des Gerichts, mit Berücksichtigung ihres Ranges und des von ihnen bekleideten Postens verurtheilt: zu einer Bemerkung, oder zu einem Verweise, oder aber zu einem Abzuge von einem Monat bis zu sechs Monaten an der Dienstzeit. (Str.-Ges. Art. 343.)

b) Strafen für das Uebertreten der Vorschriften wider die Verbreitung epidemischer und ansteckender Krankheiten.

1) Wenn die Ortspolizei, nachdem sie von dem Erscheinen einer epidemischen oder ansteckenden Krankheit an den unter ihrer Aufsicht stehenden Orten benachrichtigt worden, nicht die gesetzlich vorgeschriebenen Maasregeln, um der Krankheit vorzubeugen, Einhalt zu thun und ihrer Verbreitung vorzubeugen, ergreift, und nicht

darüber der zuständigen Obrigkeit berichtet, so werden die einer solchen Versäumniß schuldigen Glieder der Polizeibehörde, je nach dem Grade ihrer Verschuldung, verurteilt: entweder zu einem Abzuge von sechs Monaten oder eines ganzen Jahres an ihrer Dienstzeit, oder zur Entsetzung vom Amte, oder aber auch zur Gefängnißhaft auf eine Zeit von acht Monaten bis zu einem Jahre und vier Monaten, mit Verlust einiger besonderer Rechte und Vorzüge, in Grundlage des Art. 50 des Strafgesetzbuchs. (Str.-Ges. Art. 856.)

2) Den im vorhergehenden Artikel 856 festgesetzten Beahn- dungen unterliegen im Staatsdienste stehende Aerzte, welche nicht über jedes zu ihrer Kenntniß gelangte Erscheinen einer epidemischen oder einer ansteckenden Krankheit unverzüglich der örtlichen Medici- nalobrigkeit berichten. (Str.-Ges. Art. 857 Abschn. 1.)

3) Wenn zur Zeit des Wüthens einer besonders gefährlichen epidemischen oder ansteckenden Krankheit, von der Obrigkeit noch sondere Vorschriftsmaafregeln gegen Verbreitung derselben ergriffen oder vorgeschrieben werden, so unterliegen die Uebertreter der für diesen Fall erlassenen Vorschriften: den zu solcher Zeit von der Obrigkeit besonders angesetzten Strafen. (Str.-Ges. Art. 858).

4) Vergl. oben sub C. II, 3. (Str.-Ges. Art. 872).



Verzeichniß

der Isolirungsfristen für Schulkinder laut dem am 7. April 1897 vom Herrn Minister des Innern bestätigten Journal des Medicinalconseils.

Dauer des Isolirungstermins von Schulkindern, welche in Berührung mit einem an einer akuten Infectionskrankheit Leidenden gewesen sind oder welche mit einem solchen in einem Quartier zusammenleben.	Schulkinder werden nach Absolvirung einer akuten Infectionskrankheit zum Schulbesuch wieder zugelassen.
Nach Scharlach: 12—14 Tage.	Nach sechs Wochen, gerechnet vom Tage des Erscheinens des Ausschlages, wenn keine Spuren von Schelver vorhanden sind.
Nach Masern: 15 Tage.	Nach 4 Wochen, gerechnet vom Tage des Erscheinens des Ausschlages und wenn keine Spuren von Schelver vorhanden sind.
Nach Röttheln: 17 Tage.	Nach 2 Wochen, gerechnet vom Anfang des Erscheinens des Ausschlages.
Nach Windpocken: 17 Tage.	Wenn alle Borken abgefallen sind.
Nach Keuchhusten: 15—20 Tage.	Nach 6 Wochen, gerechnet vom Anfang des Hustens, wenn er seinen krampfhaften Charakter verliert und sich der Auswurf vermindert.
Nach Mumps: 22 Tage.	Nach 3 Wochen, gerechnet vom Erscheinen der Drüsenanschwellung.
Nach Diphtheritis: 14 Tage.	3 Wochen nach erfolgter Genesung; nach Verschwinden der Hyperämie des Rachens, Schlundes und der Nase. (Wenn möglich nach dem auf bacteriologischem Wege nachgewiesenen Verschwinden der Löfflerschen Stäbchen.)
Nach Pocken: 14 Tage.	Wenn die Borken abgefallen sind.

Nachträge.

Ann. zur Einleitung. Zur Vermeidung von Mißverständnissen ist zu erwähnen, daß von der im Theil II sub G 2 und im Theil III sub C II, 3. d. citirten Zusammenstellung der Regierungsmaaßnahmen zur Bekämpfung der Cholera und Pest vom Jahre 1902, in vorliegender systematischer Zusammenstellung nur die noch nicht aufgehobenen Theile berücksichtigt worden sind.

Ann. zum Th. IV. B. II. 2. a. 3) (pag. 31). Sachen wegen Verkaufes verdorbener Nahrungsmittel können auch den Gemeindeggerichten zur Aburtheilung übergeben werden, welche die Schuldigen zu einer Geldbuße von fünfzig Copeken bis drei Rubeln, oder aber dem Arrest oder der Abgabe zu unentgeltlichen Gemeindearbeiten auf die Zeit von drei bis sieben Tagen verurtheilen können. (Gemeindeggerichtsordnung, Zeitweilige Regeln über die von den Gemeindeggerichten zu verhängenden Strafen Art. 1 und Livländische Bauerverordnung vom Jahre 1860 Art. 1060.)

Ann. zum Th. IV, B, 3, a) (pag. 32). Sachen wegen Nichtbefolgung von Polizeianordnungen, die der Ausbreitung epidemischer Krankheiten vorzubeugen bezwecken, können auch den Gemeindeggerichten zur Aburtheilung übergeben werden, welche die Schuldigen zu einer Geldbuße von fünfundzwanzig Copeken bis zu einem Rubel verurtheilen können. (Gemeindeggerichtsordnung, Zeitweilige Regeln über die von den Gemeindeggerichten zu verhängenden Strafen Art. 1 und Livländische Bauerverordnung vom Jahre 1860 Art. 1061.)

